



STADIONBESTIMMUNGEN

FÜR DIE HÖCHSTE SPIELKLASSE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

AB SPIELJAHR 2018/2019

Stand: 14. Dezember 2017



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeines	3
§ 3 Spielfeld-/bereich	4
§ 4 Räumlichkeiten Spielbetrieb	7
§ 5 Zuschauerbereich	10
§ 6 Sicherheit	17
§ 7 Technische Einrichtungen	18
§ 8 Medien	20
§ 9 TV-Produktion	22
§ 10 Außenbereich	26
Anlagen	29

§	Abs.	
1		Geltungsbereich
1	1	In den Stadionbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga sind die Kriterien für die Zulassung von Stadien für Bewerbungsspiele der höchsten Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) definiert. Diese stehen im Satzungsrang und ergänzen die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und der BL.
1	2	Die Definition des (Ausweich-)Stadions und dessen Standortbedingungen ist in den Lizenzierungsbestimmungen enthalten.
1	3	Für UEFA-Klubwettbewerbe gelten darüber hinaus das „UEFA-Stadionreglement“ und das „UEFA-Sicherheitsreglement“.
2		Allgemeines
		Die Anforderungen und Kriterien in den Stadionbestimmungen sind in die drei nachstehenden Stufen unterteilt:
2	1	A-Kriterien – Zwingend A-Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Stadion für BL-Bewerbungsspiele zugelassen wird und bleibt. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann keine Zulassung erteilt werden. Eine bereits erteilte Zulassung kann entzogen werden, wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden.
2	2	B-Kriterien – Fordernd B-Kriterien müssen erfüllt sein. Wird ein B-Kriterium (auch nur vorübergehend) nicht erfüllt, muss das satzungsgemäß zuständige Organ eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen und kann nachfolgende Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Klub verhängen: - Verwarnung, - Geldstrafe bis zur Höhe von € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) Bei der Bemessung der Sanktion werden die Faktoren Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstöße des Klubs, Dauer und Schwere des Verstoßes sowie Milderungsgründe berücksichtigt. Darüber hinaus kann eine fortlaufende Nichterfüllung eines B-Kriteriums während einer Spielzeit mit maximal € 50.000,- sanktioniert werden.
2	3	C-Kriterien – Empfehlung C-Kriterien müssen nicht erfüllt sein. Es handelt sich dabei um Empfehlungen, die beim Bau oder bei der Renovierung eines Stadions in Betracht gezogen werden sollen, um auf freiwilliger Basis die Qualitätsstandards zu erhöhen. Mittelfristig wird eine Festlegung als B-Kriterium in Aussicht genommen.
2	4	Zweckwidmung der Geldstrafen Die Geldstrafen, die vom Senat 3 aufgrund nicht erfüllter B-Kriterien verhängt werden, stehen zur Förderung infrastruktureller Maßnahmen zur Verfügung.

2	5	<p>Stadionneubau</p> <p>Im Falle des ausreichenden Nachweises eines Stadionneubaus durch einen Klub, kann der Senat 3 auf Antrag des Klubs Ausnahmegenehmigungen bei der Nichterfüllung unten angeführter A-Kriterien erteilen.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung kann längstens für 3 Jahre gewährt werden, wenn die Erfüllung folgender A-Kriterien zu einem erheblichen finanziellen Aufwand führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 5 Abs. 1 Fassungsvermögen - § 5 Abs. 3 lit. a) Gedeckte Sitz- und Stehplätze - § 7 Abs. 1 Flutlicht – Leuchtstärke <p>Im Falle einer Ausnahmegenehmigung dürfen die entsprechenden Kriterien maximal um 20 % unterschritten werden.</p>	
3		Spielfeld/-bereich	
3	1	<p>IFAB-Reglement</p> <p>Das Spielfeld muss den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) entsprechen.</p>	A
3	2	<p>Spielfeldbelag</p> <p>Das Spielfeld muss aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturrasen, - Hybridrasen oder - Kunstrasen sein. 	A
3	3	<p>Kunstrasen</p> <p>Der Kunstrasen muss gemäß FIFA Qualitätskonzept als „FIFA recommended 2 Star“-Spielfeld zertifiziert sein. Der Nachweis über die Zertifizierung muss für jährlich durch Vorlage eines Prüfattests, welches durch ein von der FIFA akkreditiertes Prüflabor erstellt werden muss, erfolgen.</p>	A
3	4	<p>Beschaffenheit</p> <p>Das Spielfeld muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - absolut eben sein; - sich in gutem Zustand befinden; - während der gesamten Spielzeit für die Bewerbe der BL bespielbar sein; - grün sein. 	A
3	5	<p>Spielfeldgröße</p> <p>Die Spielfeldabmessung muss 105 m x 68 m betragen. Bis 30.06.2019: Ist es aus (bau)technischen Gründen nicht möglich, das Spielfeld auf die geforderten Maße auszudehnen, können innerhalb folgender Bandbreite vom satzungsgemäß zuständigen Gremium Ausnahmen bewilligt werden:</p> <p>Ab 01.07.2019: Im Falle eines ausreichenden Nachweises eines Stadionneubaus (vgl. § 2 Abs. 5) können innerhalb folgender Bandbreite vom satzungsgemäß zuständigen Gremium Ausnahmen bis längstens 30.06.2022 bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge: zwischen 103 m und 105 m - Breite: zwischen 65 m und 68 m <p>Für Neu- oder Umbauten des Stadions ist die Spielfeldabmessung von 105 m x 68 m verpflichtend.</p>	A

3	6	<p>Größe des Spielfeldbereichs</p> <p>Es wird empfohlen, dass der gesamte Spielfeldbereich 120 m x 80 m beträgt.</p>	C
3	7 lit a	<p>Rasenheizung</p> <p>Bei Neu- und/oder Umbauten des Spielfeldes (Austausch des kompletten Rasens inkl. Abtragen der Aufbausichten) muss eine Rasenheizung eingebaut werden.</p>	A
	lit b	<p>Rasenheizung</p> <p>Spielfelder müssen über eine Rasenheizung verfügen.</p> <p>Verfügt jenes von einem Klub im Rahmen der Lizenzierung für das jeweilige Spieljahr angegebene Stadion über keine Rasenheizung, hat dieser Klub im Rahmen der Lizenzierung ein Ausweichstadion bekanntzugeben, welches sämtliche A-Kriterien der höchsten Spielklasse (inkl. Rasenheizung) erfüllt. Diesfalls sind sämtliche Heimspiele der ausgelosten Runden zwischen 15.11. und inkl. 15.03. des jeweiligen Spieljahres im Ausweichstadion auszutragen. Sofern ein Spiel einer ausgelosten Runde am 15.11. stattfindet, hat der jeweilige Klub ab der nächsten ausgelosten Runde seine Spiele im Ausweichstadion auszutragen. Sofern ein Spiel einer ausgelosten Runde am 15.03. stattfindet, darf der jeweilige Klub ab der nächsten ausgelosten Runde seine Spiele wieder in dem im Rahmen der Lizenzierung für das jeweilige Spieljahr angegebenen Stadion austragen.</p>	A
3	8	<p>Bewässerung/Drainage</p> <p>Das Spielfeld muss über folgende Systeme zur Gewährleistung der erforderlichen Spielfeldqualität verfügen, insbesondere darf der Boden durch Regenfälle und Trockenheit nicht übermäßig beeinträchtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerungssystem (Drainage), - automatisches Bewässerungssystem für das gesamte Spielfeld. 	A
3	9	<p>Tore</p> <p>In der Mitte der beiden Torlinien muss sich jeweils ein Tor befinden. Jedes Tor muss aus zwei senkrechten Torstangen bestehen, die gleich weit von den jeweiligen Eckfahnen entfernt und durch eine Querlatte verbunden sein müssen.</p> <p>Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen, rund oder elliptisch sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand zwischen den Innenseiten der Torstangen muss 7,32 m betragen. - Die Unterkante der Querlatte muss 2,44 m vom Boden entfernt sein. - Torstangen und Querlatte müssen die gleiche Form aufweisen. - Torstangen und Querlatte müssen weiß sein. - Die Tore sowie das Ersatztor dürfen keinerlei Gefahr für die Spieler darstellen. 	A
3	10	<p>Ersatztor</p> <p>Es muss im Stadion ein in Bodenhülsen verankerbares Ersatztor zur Verfügung stehen, das gegebenenfalls leicht installiert werden kann.</p>	A

3	11	<p>Spielerbänke Auf den Spielerbänken müssen zumindest 16 Personen (Ersatzspieler und Mannschaftsverantwortliche) Platz haben. Die Spielerbänke müssen gedeckt sein, seitlichen Schutz vor Witterung und Wurfgeschossen bieten und mindestens 5,0 m von der Abgrenzungslinie des Spielfelds (siehe § 3 Abs. 12) entfernt sein. Sie dürfen sich nicht vor den sogenannten Fansektoren befinden.</p>	A
3	12	<p>Sicherheitsbegrenzungen – Grasnarbe Ab der Begrenzungslinie des Spielfelds müssen folgende Sicherheitsabstände zum Zuschauerbereich vorliegen, wovon mindestens eine 2,5 m breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche (Cornerbereich ausgenommen) vorhanden sein muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Seitenlinie: mindestens 3,0 m, - von der Toroutline: mindestens 4,0 m, - vom hinteren Bereich des Tornetzes: mindestens 1,0 m. <p>Übergänge zwischen Grasnarbe und Kunstrasenfläche (bspw. zur Abdeckung von Sprunggruben) dürfen keine Verletzungsgefahr für Spieler und Spieloffizielle darstellen.</p>	B
3	13	<p>Werbebanden Gemäß den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) muss der Abstand von kommerzieller Werbung auf dem Boden zur Spielfeldbegrenzung mindestens 1,0 m betragen. Hochragende Werbung ist mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,0 m von der Seitenlinie des Spielfeldes entfernt, - gleich weit von der Torlinie entfernt, wie das Tornetz tief ist, - 1,0 m vom Tornetz entfernt. <p>Unter keinen Umständen dürfen Werbebanden</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem Ort aufgestellt werden, wo sie Spieler, Offizielle und andere Personen gefährden könnten; - aus einem Material bestehen, auf eine Art aufgestellt werden oder so geformt sein, dass für die Spieler eine Gefahr besteht. So dürfen z.B. drehbare Mehrfachbanden nur mit einer Spannungshöhe betrieben werden, mit der sie niemanden auf dem Platz gefährden können; - aus einem Oberflächenmaterial bestehen, welches das Licht derart reflektiert, dass es für Spieler, Spielleiter oder Zuschauer störend ist; - durch ihre Aufstellung bei einem Notfall eine Evakuierung der Zuschauer auf das Spielfeld behindern. 	B
3	14 lit a	<p>Geschützter Zugang zum Spielfeld Ein direkter und geschützter Zugang von der Mannschaftskabine zum Spielfeld muss gewährleistet sein. Dieser Bereich darf insbesondere bei Anwesenheit von Spielern und Spieloffiziellen (z.B. Mannschaftseinlauf/-abgang, Spielertausch) für Zuschauer und/oder Medienvertreter nicht zugänglich sein und muss durch bauliche Maßnahmen, zumindest jedoch durch Absperrgitter oder -bänder, gesichert werden. Die Bodenbeläge der Korridore und insbesondere der Treppen müssen aus rutschfestem Material bestehen.</p>	B

	lit b	Es wird empfohlen, dass Spieler und Schiedsrichter das Spielfeld auf der Höhe der Mittellinie und auf der gleichen Stadionseite, auf der sich die Ehrentribüne, der Mediensektor und die Büroräume befinden, betreten. Es wird empfohlen, dass die Korridore und der Tunnel so angelegt sind, dass sich weder Zuschauer noch Medienvertreter unbefugt Zutritt verschaffen können. Es wird empfohlen, dass jede Umkleidekabine ihren eigenen Korridor hat, um auf das Spielfeld zu gelangen. Diese Korridore können in der Nähe des Ausgangs zusammenkommen. Wenn nur ein Korridor vorhanden ist, soll dieser so breit sein, dass in der Mitte eine Abgrenzung errichtet werden kann, die für eine Trennung der Mannschaften beim Betreten oder Verlassen des Spielfelds sorgt.	C
3	15	Spielertunnel Es wird empfohlen, den Zugang zum Spielfeldbereich mit einem feuerhemmenden, teleskopartig ausziehbaren Tunnel zu versehen, der bis 3,0 m vor Beginn der Spielfeldabgrenzung (entsprechend dem Sicherheitsabstand – siehe § 3 Abs. 12) verlängert werden kann, damit Spieler und andere Personen vor möglichen Wurfobjekten aus dem Zuschauerbereich geschützt sind. Der Tunnel soll so konstruiert sein, dass er im Bedarfsfall (Auswechslung eines Spielers) rasch vor- und zurückgefahren werden kann und dadurch die Sicht der Zuschauer nicht übermäßig lange behindert. Der Tunnel soll mindestens 2,0 m breit und 2,1 m hoch sein.	C
4		Räumlichkeiten Spielbetrieb	
4	1	Mannschaftskabinen	
	lit a	Für die Heim- und Gastmannschaft muss jeweils eine Umkleidekabine in gleich hoher Qualität für beide Mannschaften zur Verfügung stehen und folgende Mindestanforderungen je Kabine erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße des Umkleidebereichs (ohne sanitäre Anlagen) im Ausmaß von 25 m², - Sitzgelegenheiten für mindestens 20 Personen, - Kleiderhaken und/oder -spinde für mindestens 20 Personen, - Kalt- und Warmwasser in sämtlichen Duschen und Waschbecken. 	A
	lit b	Für die Heim- und Gastmannschaft muss jeweils eine Umkleidekabine in gleich hoher Qualität für beide Mannschaften zur Verfügung stehen und folgende Mindestanforderungen je Kabine erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - 5 Duschen, - 3 sanitäre Anlagen, davon zumindest 2 Sitztoiletten, - 1 Waschbecken, - Massagetisch(e) (nach Möglichkeit in separatem Raum), - 1 Kühlschrank, - 1 Spiegel. Qualitative Kriterien für das Zimmer: <ul style="list-style-type: none"> - Böden und Wände aus hygienischem, leicht zu reinigendem Material, - rutschfeste Bodenbeläge, - helle Beleuchtung. 	B

4	2 lit a	Schiedsrichterkabine Für das Schiedsrichterteam muss ein Umkleideraum zur Verfügung stehen, welcher getrennt, aber nahe bei denjenigen der Mannschaften liegt und folgende Mindestanforderungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße des Umkleidebereichs (ohne sanitäre Anlagen) im Ausmaß von 15 m², - Sitzgelegenheiten für 4 Personen, - Kleiderhaken oder -spinde für 4 Personen, - 1 Dusche mit Kalt- und Warmwasser. 	A
	lit b	Für das Schiedsrichterteam muss ein Umkleideraum (idealerweise zwei) zur Verfügung stehen, welcher getrennt, aber nahe bei denjenigen der Mannschaften liegt und folgende Mindestanforderungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Toilette (mit Sitz) mit direktem Zugang von der Kabine, - 1 Tisch mit zwei Stühlen, - 1 Spiegel, - Verfügbarkeit einer Internetverbindung (LAN-Anschluss und/oder WLAN mit Breitband-Internetzugang und zumindest 4 Mbit Up-/Downloadgeschwindigkeit, außer es wird nachgewiesen, dass die technischen Voraussetzungen, somit die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, nicht gegeben sind, um die geforderte Internetverbindung gewährleisten zu können) zur Abwicklung des Online-Spielberichtes, - 1 Faxgerät muss bei Ausfall der Internetverbindung oder von „Fußball Österreich“ im Stadiongelaende (z.B. Büro der Geschäftsstelle) zur Verfügung gestellt werden. Qualitative Kriterien für das Zimmer: <ul style="list-style-type: none"> - Böden und Wände aus hygienischem, leicht zu reinigendem Material, - rutschfeste Bodenbeläge, - helle Beleuchtung. 	B
	lit c	Bei Spielen mit gemischten (weiblichen und männlichen) Schiedsrichterteams soll eine gleichwertige Umkleidekabine für beide Geschlechter zur Verfügung stehen.	C
4	3 lit a	Dopingkontrollraum Das Stadion muss über einen eigens dafür eingerichteten Dopingkontrollraum verfügen, der sich in der Nähe der Mannschafts-Umkleidekabinen befinden muss und für Öffentlichkeit und Medien unzugänglich ist.	B

	<p>lit b Es wird empfohlen, dass der Dopingkontrollraum mindestens 20 m² groß ist und einen Warteraum, einen Arbeitsraum sowie einen Toilettenbereich umfasst, die aneinander angrenzen.</p> <p>Es wird empfohlen, dass der Warteraum Teil des Arbeitsraums ist oder an diesen angrenzt (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls möglich). Er soll Sitzgelegenheiten für 8 Personen, Kleiderhaken oder Schließfächer sowie einen Kühlschrank enthalten.</p> <p>Der Arbeitsbereich soll Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Tisch, - 4 Stühle, - 1 Waschbecken mit fließendem Wasser und Spiegel, - 1 abschließbarer Schrank, - 1 Toilette (an den Raum anschließend oder im Raum selbst), - 1 Dusche. <p>Der Toilettenbereich soll sich innerhalb des Arbeitsraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen eigenen, direkten Zugang zum Arbeitsraum verfügen. Er soll eine Sitztoilette sowie ein Waschbecken mit fließendem Wasser enthalten.</p> <p>Sofern die räumlichen Gegebenheiten des Stadions keinen separaten Raum ermöglichen, kann das Erste-Hilfe-Zimmer als Dopingkontrollraum dienen.</p>	C
4	<p>4 Ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter</p> <p>Es wird empfohlen, dass es ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen, des Spielfeldes und einfach zugänglich zum Stadionauszug gibt. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahren und Rollstühlen möglich ist.</p> <p>Folgende Einrichtungen werden empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Untersuchungstisch - 1 Tragbahre (zusätzlich zu jenen am Spielfeldrand) - 1 Waschbecken (Warmwasser) - 1 Glasschrank für Medikamente - 1 Sauerstoffflasche - 1 Blutdruckmessgerät - 1 Defibrillationsgerät - 1 Telefon (extern/intern) <p>Qualitative Kriterien für das Zimmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böden und Wände aus hygienischem, leicht zu reinigendem Material - rutschfeste Bodenbeläge - helle Beleuchtung 	C

4	5	<p>Büro für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter</p> <p>Es wird empfohlen, dem Spiel-/Schiedsrichterbeobachter ein Büro zur Verfügung zu stellen, welches in unmittelbarer Nähe zu den Umkleidekabinen liegt.</p> <p>Das Zimmer soll wie folgt ausgerüstet sein (Mindestanforderungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Tisch, - 1 Stuhl, - 1 Kleiderspind, - 1 Toilette mit Waschbecken, - 1 Telefon (extern/intern), - 1 Kopiergerät, - Internetverbindung (LAN-Anschluss und/oder WLAN mit Breitband-Internetzugang und zumindest 4 Mbit Up-/Downloadgeschwindigkeit, außer es wird nachgewiesen, dass die technischen Voraussetzungen, somit die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, nicht gegeben sind, um die geforderte Internetverbindung gewährleisten zu können). 	C
4	6	<p>Positionierung des Umkleidebereichs</p> <p>Es wird empfohlen, dass der Umkleidebereich auf der gleichen Spielfeldseite wie die Ehrentribüne, die Medieneinrichtungen und die Büroräume liegt.</p>	C
4	7	<p>Zugang zum Umkleidebereich</p> <p>Es wird empfohlen, dass auf dem Weg zwischen dem Spielereingang und den Umkleideräumen keine schmalen Durchgänge oder engen Abzweigungen sind, die beispielsweise den Transport eines Verletzten auf einer Trage erschweren.</p>	C
4	8	<p>Beschilderung im Umkleidebereich</p> <p>Es wird empfohlen, dass alle Räume und Korridore mit klaren und leicht verständlichen Zeichen beschildert sind, damit Spieler der Gastmannschaft, Schiedsrichter, Offizielle usw. die ihnen zugeteilten Räume mühelos finden können.</p> <p>Beispiele für die Beschilderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umkleideraum Heimmannschaft - Umkleideraum Gastmannschaft - Schiedsrichter - Schiedsrichterbeobachter - Dopingkontrolle 	B
5		Zuschauerbereich	
5	1	<p>Fassungsvermögen</p> <p>Für Stadien gilt ein Mindestfassungsvermögen von 5.000 Personen. Als Plätze iSd Fassungsvermögens können nur jene Plätze gezählt werden, die einen freien Blick auf das gesamte Spielfeld ermöglichen.</p>	A
5	2 lit a	<p>Sitzplätze</p> <p>Für Stadien gilt ein Mindestfassungsvermögen von 3.000 Sitzplätzen oder zumindest 50 % des Fassungsvermögens.</p>	A

	lit b	Sämtliche Sitzplätze müssen dem jeweiligen Behördenbescheid entsprechen und folgende Anforderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - (am Boden) befestigt, - aus bruchfestem und nicht entzündbarem Material, - einzeln, - nummeriert. 	A
	lit c	Sämtliche Sitzplätze müssen eine Rückenlehne mit einer Mindesthöhe von 30 cm ab Sitzfläche haben.	B
5	3 lit a	Gedekte Sitz- und Stehplätze In Stadien müssen mindestens 4.000 Sitz- oder Stehplätze gedeckt sein. Davon müssen zumindest 2.000 Sitzplätze gedeckt sein.	A
	lit b	Hinsichtlich des Zuschauerkomforts wird empfohlen, dass sämtliche (Sitz-)Plätze gedeckt sind.	C
5	4	Mobile Tribünen Es wird empfohlen, keine mobilen (provisorischen) Tribünen zu verwenden. Unter mobilen Tribünen sind Sitz- und Stehplatzgelegenheiten zu verstehen, die aufgrund ihres Materials, ihrer Struktur und ihrer Konstruktion nur für eine vorübergehende und nicht permanente Benutzung vorgesehen sind und nicht auf einem geeigneten, tragfähigen Unterbau befestigt sind. Mobile Tribünen im Sinne dieser Bestimmung sind Tribünen, <ul style="list-style-type: none"> - die auf einer Gerüstkonstruktion stehen, - bei denen unerlaubt Teile entfernt und/oder Änderungen vorgenommen werden, - die kurzfristig errichtet wurden, um die Stadionkapazität für ein Spiel oder mehrere Spiele zu erhöhen. 	C
5	5 lit a	Tribünenpositionierung Es wird empfohlen, Sitzplatztribünen gegenüber der Hauptkamera zu installieren, die sich über die gesamte Spielfeldlänge erstrecken und zumindest 5 Reihen aufweisen.	C
	lit b	Es wird empfohlen, die sogenannten Fansektoren auf der Stirnseite des Spielfeldes, somit hinter den beiden Toren, zu positionieren.	C
5	6	Beschilderung im Zuschauerbereich Alle öffentlich relevanten Beschilderungen in- und außerhalb des Stadions müssen in der international verständlichen Zeichensprache angegeben sein. Um den Zuschauern (und insbesondere den Fans der Gastmannschaft) den Weg zu ihren Sektoren zu weisen, sind alle Zugänge zum Stadion angemessen auszuschildern und alle Drehkreuze und Eingangstore/-türen deutlich und in einer leicht verständlichen Form (Ö-Norm bei Fluchtweg-Beschilderung) zu bezeichnen. Wenn für die Eintrittskarten ein Farbcode verwendet wird, müssen die Richtungsweiser mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein. Es ist darauf zu achten, dass die Beschilderung nicht durch Fahnen, Transparente o.ä. verdeckt wird. Des Weiteren müssen Übersichtspläne an den Stadioneingängen angebracht werden, die den Zuschauern als Orientierungshilfe dienen.	B

5	7 lit a	<p>Zuschauertrennung</p> <p>Jeder Bereich bzw. jede Tribüne im Stadion muss durch bauliche (z.B. Zäune oder ähnliche Absperrungen) und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Sperrungen durch Ordnerdienst) in Sektoren aufgeteilt werden können. Hierbei ist zu verhindern, dass die Zuschauer (insbesondere die Fangruppen) vom Gästefansektor in einen anderen Block oder umgekehrt gelangen können, außer bei einer Evakuierung des Stadions.</p>	A
	lit b	<p>Der Heim- und Gästefansektor müssen möglichst weit voneinander entfernt sein und dürfen jedenfalls nicht direkt aneinandergrenzen. Gegebenenfalls muss ein entsprechend großer Bereich als Pufferzone eingerichtet werden. Als Pufferzone dürfen aus Gründen der Sicherheit nur nicht-sensible Bereiche genutzt werden. Sensible Bereiche sind insbesondere jene Bereiche, die von Spieloffiziellen als Zugang zum Spielfeld genutzt werden oder als Kinder-/Familiensektoren ausgewiesen sind.</p>	A
5	8 lit a	<p>Abtrennung Zuschauerbereich – Spielfeldbereich</p> <p>Spieler und Spieloffizielle müssen jedenfalls vor, während und nach dem Spiel vor dem Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld durch eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen, die dem Einzelfall gerecht werden, geschützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Präsenz von Beamten der Sicherheitsbehörde und/oder des Ordnerdienstes innerhalb oder in der Nähe der Spielzone; - Gräben von ausreichender Breite und Tiefe (Richtwerte: 2,5 m breit und 2,5 m tief); - eine Sitzplatzanordnung, bei der die Zuschauer der untersten Reihe in ausreichender Höhe über dem Spielfeld sitzen, sodass ihr Eindringen auf das Spielfeld unwahrscheinlich oder unmöglich ist; - unüberwindbare Trennwände aus Plexiglas oder eine genügend hohe Umzäunung: <ul style="list-style-type: none"> • Höhe mind. 1,6 m insbesondere im Bereich der Fansektoren; wenn die Sicherheit anderwärtig gewährleistet werden kann, ist eine Höhe von 1,0 m ausreichend; • die Sicht der Zuschauer zum Spielfeld darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden bzw. muss so gering wie möglich sein; • der obere Abschluss der Trennwände aus Plexiglas oder der Umzäunung darf keine Verletzungsgefahr für Zuschauer darstellen; - unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit garantiert ist, kann eine angenehmere Atmosphäre in einem Stadion ohne Abschirmungen oder Abzäunungen geschaffen werden. Für den Fall einer zaunfreien Tribüne ist die Sicherheit durch einen entsprechenden Ordnerdienst (Anzahl je nach örtlicher Gegebenheit, in Abhängigkeit von der Zuschauerkapazität der Tribüne und von der erwarteten Zuschauerzahl) zu gewährleisten. Vom Klub ist der Nachweis der getroffenen Maßnahmen mittels eines (Ordner-) Situierungsplans (separat für Risikospiele) zu erbringen. 	B

	lit b	Mit den angewendeten Schutzmaßnahmen, die das Eindringen der Zuschauer verhindern, muss garantiert sein, dass die betreffenden Einrichtungen mit einer Notvorrichtung versehen sind, welche den Fluchtweg der Zuschauer (auf das Spielfeld) sicherstellt. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötig, falls die lokale Sicherheitsbehörde schriftlich bestätigt, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die notfallmäßige Evakuierung rückwärts und/oder seitwärts aus dem Stadion zu gewährleisten, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss. Die gewählte Art des Schutzes gegen ein Eindringen muss von der zuständigen örtlichen Behörde und der BL genehmigt sein und darf keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer Noträumung darstellen.	B
5	9 lit a	Fangnetze Es wird empfohlen, dass durch das Anbringen von Fangnetzen das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld verhindert wird.	C
	lit b	Im Falle einer Anbringung von Fangnetzen darf die Sicht der Zuschauer zum Spielfeld nicht wesentlich beeinträchtigt werden bzw. muss so gering wie möglich sein. Für den Fall, dass Fangnetze verwendet werden, müssen sie schwarz sein, müssen eine Maschenweite von zumindest 45mm haben und sollen über eine möglichst geringe Materialstärke verfügen.	B
5	10 lit a	Gästefan Sektor (lit. a ab 01.07.2019) Der Gästefan Sektor muss überdacht sein.	A
	lit b	Im Gästefan Sektor ist zumindest ein Vorsängerpult anzubringen. Die erforderliche gute Sicht auf das Spielfeld für die Gästefans ist durch entsprechende Tribünen zu gewährleisten. Dabei ist eine dem Heimfan Sektor möglichst vergleichbare Atmosphäre zu schaffen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen (behördlichen) Vorschriften ist jedenfalls von baulichen Sicherheitsmaßnahmen Abstand zu nehmen, die zu einem einengenden, „gefängnisartigen“ Gefühl im Gästefan Sektor führen. Für den Gästefan Sektor gilt ein Mindestfassungsvermögen von 500 Steh- oder Sitzplätzen.	B
	lit c	Es wird empfohlen, dass die Kapazität des Gästefan Sektors individuell an die Anzahl der Gästefans angepasst werden kann.	C
5	11 lit a	Ein- und Ausgänge Eingänge für die Zuschauer dürfen nur für diesen Zweck und nicht gleichzeitig auch als Ausgänge benutzt werden. Dementsprechend dürfen auch Ausgänge niemals gleichzeitig als Eingänge benutzt werden. Alle öffentlichen Durchgänge und Treppen in den Zuschauerbereichen müssen deutlich markiert werden, ebenso alle Tore, die aus den Zuschauerbereichen auf das Spielfeld führen, und alle Stadionausgänge. Alle Ausgangstüren und -tore aus dem Stadion und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, müssen nach außen aufgehen. Alle Ausgangstüren und -tore aus dem Stadion und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, dürfen mit einer Verriegelung versehen werden, die vom Spielfeldbereich aus schnell und einfach zu öffnen sein muss.	A

	lit b	<p>Es wird empfohlen, dass ein Stadion weiträumig von einer äußeren Begrenzung eingeschlossen ist, an der die ersten Sicherheitskontrollen und Durchsuchungen vorgenommen werden.</p> <p>Eine zweite Kontrolle erfolgt an den Eingängen zum Stadion. Zwischen der äußeren Begrenzung und den Eingängen zum Stadion soll so viel Platz sein, dass es nicht zu einem Gedränge kommen kann. Gedränge an den Eingängen zum Stadion soll durch vorsorgliche Maßnahmen (z.B. ein „Trichtersystem“ und/oder Vorsperren zur Kanalisierung der Zuschauerströme) verhindert werden.</p>	C
5	12	<p>Depots bei Eingängen</p> <p>Bei zumindest zwei Stadioneingängen (Heim- bzw. Gästesektor) ist ein Depot für abgenommene Gegenstände einzurichten. Das Depot muss die verwahrten Gegenstände vor Witterung schützen.</p>	B
5	13	<p>VIP-Bereich</p> <p>lit a Der VIP-Sektor muss mindestens 100 gedeckte Sitzplätze mit gutem Blick auf das Spielfeld umfassen.</p>	A
	lit b	<p>Über diese Mindestkapazität hinausgehend wird empfohlen, dass der VIP-Sektor zusätzlich 10 gedeckte Sitzplätze pro 1.000 Zuschauer (Gesamtkapazität) vorsieht (z.B. 130 VIP-Plätze bei Fassungsvermögen von 3.000 Zuschauern, 140 VIP-Plätze bei Fassungsvermögen von 4.000 Zuschauern).</p> <p>Die VIP-Tribüne soll sich in der Mitte der Tribüne in erhöhter Position über dem Spielfeld befinden und vom allgemeinen Zuschauerbereich abgetrennt sein. Sie soll sich immer auf der gleichen Spielfeldseite wie die Umkleieräume, die Medieneinrichtungen, die Büroräume usw. befinden. Die VIP-Tribüne soll über einen eigenen Eingang verfügen, der abseits der öffentlichen Eingänge liegt. Dieser soll direkt in den Empfangsbereich und von da in die Logen führen.</p> <p>Delegierte, Beobachter usw. können durch einen direkten und sicheren Zugang von der VIP-Tribüne zu den Umkleieräumen gelangen.</p> <p>Nummerierte, hochwertige und hochklappbare Einzelsitze, vorzugsweise gut gepolstert und mit Armlehnen, überdacht und mit guter, uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld sollen vorgesehen sein. Wichtig ist ein angemessener Freiraum zwischen den Sitzreihen, damit die Plätze eingenommen und verlassen werden können, ohne andere Gäste zu stören.</p> <p>Der Empfangsbereich soll direkt hinter der VIP-Tribüne liegen und genügend groß sein, um die Verpflegung aller Gäste auf der VIP-Tribüne zu ermöglichen.</p> <p>Hinsichtlich der sanitären Installationen gelten verpflichtend die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 15.</p> <p>Darüber hinausgehend wird empfohlen, dass der VIP-Bereich über ein Behinderten-WC sowie pro 100 VIP-Plätzen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Toilette mit Sitzen für Männer, - zwei Pissoirs, - drei Toiletten mit Sitzen für Frauen <p>verfügt.</p>	C

5	14	<p>Sehbehinderte Zuschauer</p> <p>Es wird empfohlen, sehbehinderten Zuschauern mit Hilfe einer Audiodeskription das Verfolgen des Spielgeschehens live vor Ort im Stadion zu ermöglichen. Dies kann unter anderem durch die Übertragung über eine eigene Radiofrequenz im Stadion erfolgen. Die Zurverfügungstellung von Empfangsgeräten wird empfohlen.</p>	C
5	15 lit a	<p>Gehbehinderte Zuschauer</p> <p>Für gehbehinderte Zuschauer müssen mindestens 15 Rollstuhlplätze mit Platz für jeweils eine Begleitperson vorhanden und gekennzeichnet sein. Diese müssen vor Witterung geschützt sein. Es muss zumindest ein Behinderten-WC zur Verfügung stehen.</p>	B
	lit b	<p>Sofern das Stadion-Fassungsvermögen 5.000 Zuschauer überschreitet, wird empfohlen, zusätzlich 5 Rollstuhlplätze pro 1.000 Zuschauer bereitzustellen (daher 20 Plätze bei Fassungsvermögen von 6.000 Zuschauern, 25 Plätze bei Fassungsvermögen von 7.000 Zuschauern, usw.). Folgende Anforderungen/ Einrichtungen werden empfohlen, damit gehbehinderten Zuschauern die ihnen angemessene Behandlung zu teil werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute, freie Sicht auf das Spielfeld, - ein rollstuhlgerechter Eingang, - direkter Zugang zu ihren Plätzen, - rollstuhlgängige Wege. <p>Des Weiteren soll Folgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschauern im Rollstuhl soll es möglich sein, ins Stadion und an ihre Plätze zu gelangen, ohne dass sie oder andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. - Im Stadion sollen sie so platziert werden, dass sie dadurch, dass sie sich bei einem Notfall nicht so schnell bewegen können, keine Gefahr für sich selbst und die anderen Zuschauer bilden. - Bei Plattformen für Zuschauer im Rollstuhl soll darauf geachtet werden, dass ihnen die Sicht auf das Spielfeld nicht durch aufspringende Zuschauer oder herunterhängende Fahnen oder Transparente versperrt werden kann. - Auf diesen Plattformen soll neben jedem Platz für einen Rollstuhl ein fixer Sitz für eine Begleitperson bereitstehen. 	C
5	16 lit a	<p>Erste-Hilfe-Posten</p> <p>Jedes Stadion muss über zumindest einen Erste-Hilfe-Posten mit entsprechender Größe und folgender Ausstattung verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlungstisch, - Schreibtisch, - Sitzgelegenheit für mind. 4 Personen, - Waschbecken mit Kalt- und Warmwasser. <p>Der Erste-Hilfe-Posten muss inner- und außerhalb des Stadions klar beschildert sein.</p>	A

	lit b	<p>Es wird empfohlen, dass der Erste-Hilfe-Posten</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem Standort eingerichtet wird, der sowohl von inner- als auch von außerhalb des Stadions für Zuschauer und Rettungsfahrzeuge leicht zugänglich ist; - eine ausreichend breite Tür bzw. ausreichend breiten Durchgang hat, damit der Zutritt auch mit Tragbahren und Rollstühlen möglich ist; - hell beleuchtet, gut belüftet, beheizbar und klimatisiert sowie mit Stromanschlüssen, Kalt- und Warmwasser, Trinkwasser und Toiletten für Damen und Herren ausgestattet ist; - leicht zu reinigende Wände und Fußböden aus rutschfestem Material hat; - über einen Glasschrank für Medikamente verfügt; - Stauraum für die Aufbewahrung von Tragbahren, Decken, Kissen und Erste-Hilfe-Material hat; - Telefonanschlüsse für interne und externe Verbindungen zur Verfügung hat. 	C
5	17 lit a	<p>Sanitäre Anlagen</p> <p>Die Sanitäranlagen müssen gleichmäßig auf alle Stadionsektoren verteilt sein. Ausgehend von einem Männer-Frauen-Verhältnis von 80:20 müssen mindestens folgende Sanitäranlagen vorhanden sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Sitztoilette pro 500 Männer, - 1 Urinal pro 250 Männer, - 1 Sitztoilette pro 250 Frauen. <p>Diese müssen über Waschmöglichkeiten mit Kalt- und Warmwasser sowie einen ausreichenden Vorrat von Handtüchern und/oder Handtrockner verfügen.</p> <p>Die Toiletten müssen hell, sauber und hygienisch sein, und zwar jeweils während der Gesamtdauer der Veranstaltung. Mobile WC-Anlagen, sogenannte „Dixi-WCs“, sind keine sanitären Anlagen im Sinne dieser Bestimmung.</p>	B
	lit b	<p>Toiletten sollen sich nicht in der Nähe der Ein- und Ausgänge sowie innerhalb der Wege vom und zum Zuschauerbereich befinden.</p> <p>Ausgehend von einem Männer-Frauen-Verhältnis von 80:20 müssen mindestens folgende Sanitäranlagen vorhanden sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Sitztoilette pro 250 Männer, - 1 Urinal pro 125 Männer, - 1 Sitztoilette pro 125 Frauen. 	C
5	18 lit a	<p>Verpflegungsstände</p> <p>In den einzelnen Tribünen-Bereichen/Sektoren des Stadions muss die Verpflegung der Zuschauer gewährleistet sein. Die Verpflegungsstände müssen sauber, leicht zugänglich und zentral gelegen sein. Verpflegungsstände, welche warme Speisen zubereiten (z.B. mit Gas), müssen über entsprechende Löschmittel verfügen.</p>	B
	lit b	<p>Verpflegungsstände sollen sich nicht in der Nähe der Ein- und Ausgänge sowie innerhalb der Wege vom und zum Zuschauerbereich befinden.</p>	C

6		Sicherheit	
6	1	<p>Behördliche Zulassung / Veranstaltungsstättengenehmigung</p> <p>Das Stadion muss von den zuständigen (Bau- und Veranstaltungs-) Behörden genehmigt sein und alle behördlichen Vorschriften erfüllen (bspw. Beschilderung und Beleuchtung der Fluchtwege). Es ist in allen Bereichen im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Behörden und gemäß den behördlichen Bescheiden durch befugte Fachfirmen und/oder Sachverständige überprüfen zu lassen.</p> <p>Die Genehmigung ist vom Klub mittels eines Stadion-Sicherheitszertifikats nachzuweisen, welches zum Zeitpunkt der Beschlussausfertigung durch das satzungsgemäß zuständige Organ maximal 1 Jahr alt sein darf und folgende Bestätigungen für die BL-Spiele gemäß Rahmenterminplan (durch Stadioneigentümer/-verwalter, Bau- und Veranstaltungsbehörde sowie Klub) beinhalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Durchführungen der Inspektionen gemäß den behördlichen Auflagen; - Bestätigung, dass das Stadion den behördlichen Baunormen und Sicherheitsanforderungen entspricht; - Bestätigung, dass ein rechtsgültiger, positiver Bescheid vorliegt, - Information über das aktuell gültige Stadionfassungsvermögen. <p>Sollte von den zuständigen (Bau- und Veranstaltungs-) Behörden kein Stadionsicherheitszertifikat ausgestellt werden, kann auch ein gültiger Behördenbescheid, der die oben angeführten Punkte beinhaltet, eingereicht werden.</p>	A
6	2	<p>Stadion-, Fluchtweg-/Evakuierungsplan</p> <p>Der Klub muss für sein Stadion über einen behördlich genehmigten Fluchtweg- und Evakuierungsplan verfügen.</p> <p>Der Evakuierungsplan, welcher eine Evakuierung des gesamten Stadions im Notfall sicherstellen soll, muss in Abstimmung mit der örtlichen Sicherheitsbehörde erstellt sein und folgende Informationen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Notfälle (Feuer, Alarm, etc.), - beteiligte Personen (Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe gemäß der einschlägigen Bestimmungen), - von den Beteiligten im Notfall zu ergreifende Maßnahmen, - Treffpunkt der Beteiligten im Notfall, - Kommunikationsweise/-mittel der Beteiligten untereinander, - Kommunikationsweise/-mittel mit den Besuchern, - Zeitplan der Evakuierung, - Nachweis von Evakuierungs-Tests und Trainings. 	A
6	3	<p>Blitzableiter</p> <p>Zum Schutz vor Blitzschlag muss das Stadion mit einer entsprechenden Sicherheitsanlage ausgerüstet sein.</p>	A
6	4	<p>Platz-/Hausordnung</p> <p>Für jedes Stadion ist eine Platz-/Hausordnung zu erstellen. Diese ist – falls gesetzlich vorgeschrieben – durch die Behörden genehmigen zu lassen. Die Platz-/Hausordnung ist an allen Zugängen zum Stadion gut sicht- und lesbar anzubringen.</p>	A

6	5 lit a	<p>Kontrollraum für die Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe</p> <p>Für die Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe, welcher die allgemeine Aufsicht über Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel obliegt, ist ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss in Abstimmung mit der örtlichen Sicherheitsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend Platz bieten, - über eine entsprechende Ausstattung (genügend Sessel, zumindest 1 Tisch) und - einen Strom- und Telefonanschluss verfügen. 	A
	lit b	<p>Der Raum soll weiters</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine einwandfreie Sicht auf das Spielfeld und auf die Fansektoren ermöglichen, - über eine Internetverbindung (LAN-Anschluss und/oder WLAN mit Breitband-Internetzugang und zumindest 4 Mbit Up-/Downloadgeschwindigkeit, außer es wird nachgewiesen, dass die technischen Voraussetzungen, somit die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, nicht gegeben sind, um die geforderte Internetverbindung gewährleisten zu können) verfügen. 	C
6	6	<p>Bereitschaftsräumlichkeiten</p> <p>Im Stadion und in dessen Umfeld müssen angemessene, den Anforderungen der zuständigen örtlichen Behörden entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Sicherheitsbehörde, den Sanitätsdienst und den Ordner-/privaten Sicherheitsdienst zur Verfügung gestellt werden.</p>	B
7		Technische Einrichtungen	
7	1	<p>Flutlicht - Leuchtstärke</p> <p>Stadien müssen über eine Flutlichtanlage verfügen, die 1.000 lux Mittelwert Ev Richtung Hauptkamera (vertikaler Messwert auf 1 Meter Höhe) vorweist, Ein vorzuweisendes, aktuelles Flutlichtmessprotokoll muss anhand der Anforderungen der OISS-Richtlinie (Anhang 1) erstellt worden sein.</p>	A
7	2	<p>Flutlicht - Gleichmäßigkeit</p> <p>Stadien müssen über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleich starke Beleuchtung über das gesamte Spielfeld mit einer Gleichmäßigkeit von mindestens $E_{min}/E_{max} \geq 0,4$ und $E_{min}/E_{mittel} \geq 0,6$ beim vertikalen Messwert Richtung Hauptkamera (Ev) vorweist.</p> <p>Ein vorzuweisendes, aktuelles Flutlichtmessprotokoll muss anhand der Anforderungen der OISS-Richtlinie (Anhang 1) erstellt worden sein.</p>	A
7	3	<p>Flutlicht - Farbtemperatur</p> <p>Es wird empfohlen, dass Stadien über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine Farbtemperatur zwischen 5.000 und 6.200 Kelvin aufweist.</p>	C
7	4	<p>Flutlicht - Schaltstufen</p> <p>Die Einrichtung verschiedener Schaltstufen und eine lux-Anzahl von 1.800 Ev Richtung Hauptkamera und 1.000 Ev Richtung aller übrigen TV-Kameras werden zur bestmöglichen medialen Darstellung empfohlen.</p>	C
7	5	<p>Flutlicht - Notbeleuchtung</p> <p>Es wird eine Notbeleuchtung empfohlen, die bei Stromausfall zumindest zwei Drittel der Lichtleistung auf dem Spielfeld garantiert.</p>	C

7	6	<p>Lautsprecheranlage - Innenbereich</p> <p>Ein Stadion muss technisch so ausgerüstet sein, dass mit den Zuschauern kommuniziert werden kann. Dazu muss eine Lautsprecheranlage für den Innenbereich vorhanden sein. Diese Anlage muss individuell auf die verschiedenen Stadionsektoren ausgerichtet sein.</p>	A
7	7	<p>Lautsprecheranlage - Vorrangschaltung</p> <p>Die Sicherheitsbehörde muss die Möglichkeit haben, für dringende Mitteilungen die Lautsprecheranlage mittels Vorrangschaltung bedienen zu können, weshalb eine entsprechende Bedienungseinheit für die Vorrangschaltung im Kontrollraum der Einsatzleitung vorhanden sein muss.</p>	A
7	8	<p>Lautsprecheranlage - Außenbereich</p> <p>Um mit den Zuschauern außerhalb des Stadions kommunizieren zu können, wird eine Lautsprecheranlage für den Außenbereich empfohlen. Diese soll von der Lautsprecheranlage für den Innenbereich getrennt steuerbar sein.</p>	C
7	9 lit a	<p>Großbildschirme</p> <p>In Stadien ist mindestens ein Großbildschirm anzubringen. In jedem Fall muss der Bildschirm</p> <ul style="list-style-type: none"> - für alle Zuschauer optimal zu sehen sein, - an Stellen installiert sein, an denen sie keine Gefahr für die Zuschauer bilden und - auch nicht von Zuschauern beschädigt werden können. 	B
	lit b	<p>Darüber hinaus kann die Kommunikation mit den Zuschauern</p> <ul style="list-style-type: none"> - über mindestens zwei elektronische Anzeigetafeln - und/oder über mindestens zwei Großbildschirme erfolgen. <p>Diese sollen in zwei diagonal gegenüberliegenden Ecken oder hinter den beiden Toren platziert werden, damit die Zuschauer in allen Sektoren gute Sicht auf mindestens einen der beiden haben.</p> <p>Die Großbildschirme können in einer Lücke zwischen zwei Tribünen angebracht, auf einem Tribünendach befestigt oder an diesem aufgehängt werden. In jedem Fall sollen die Bildschirme keinen oder einen möglichst geringen Verlust von Sitzplätzen verursachen.</p>	C
7	10	<p>Kartenkontrolle/Zutrittssystem</p> <p>Jeder Klub muss über ein Kartenverteilungssystem verfügen, welches jede verkaufte Karte pro Sektor registriert. Des Weiteren muss ein Zutrittssystem die elektronische Erfassung der Zutritte pro Sektor gewährleisten.</p>	B

7	11 lit a	<p>Videoüberwachungssystem</p> <p>Jedes Stadion muss innerhalb der Stadionanlage mit fest montierten, Farbbild-Überwachungskameras mit der Möglichkeit zur permanenten Videoaufnahme ausgerüstet sein. Dabei muss über die Installierung ausreichender Überwachungskameras sichergestellt werden, dass Heim- und Gästefan Sektor im Stadioninnenbereich zur Gänze gleichzeitig erfasst werden können.</p> <p>Das Überwachungssystem muss über eine eigene, unabhängige Stromversorgung verfügen, vom Kontrollraum für die Einsatzleitung (siehe § 6 Abs. 6.) aus bedient werden können und in der Lage sein, farbige Standbilder des Stadioninnenbereichs zu liefern. Ab 01.07.2019 muss auf Basis der technisch höchstmöglichen Auflösung und Bildfolge gewährleistet werden, dass Personen im Stadioninnenbereich beispielsweise bei etwaigen Wurfbewegungen oder der Verwendung von Pyrotechnik identifiziert werden können. Dabei muss das Videoüberwachungssystem ab 01.07.2019 zwei in ihrer Auflösung frei konfigurierbare Live- und Datenstreams zur Verfügung stellen, wobei der zu speichernde Stream in der höchstmöglichen Auflösung erfolgen sollte.</p>	A
	lit b	<p>Es wird empfohlen, dass mit dem Videoüberwachungssystem ein gleichzeitiges individuelles Arbeiten von mehreren Nutzern (Exekutive, Sicherheitsdienst) ermöglicht wird und die Zufahrtswege und sämtliche öffentlichen Bereiche inner- und außerhalb des Stadions sowie alle Zu- und Eingänge des Stadions überwacht werden können.</p>	C
8		<p>Medien</p>	
8	1	<p>Eingang für Medien- und Pressevertreter</p> <p>Der Zugang zum Medienbereich muss über zumindest einen beschilderten, gesonderten, kontrollierten, abgesicherten Zugang erfolgen, der vom normalen Zuschauerstrom getrennt ist. Im Eingangsbereich zu den Medienräumen ist ein Empfangsbereich (z.B. Tisch zur Aushändigung von Akkreditierungen und relevanten Informationen) einzurichten.</p>	B
8	2 lit a	<p>Pressetribüne</p> <p>Die Pressetribüne muss in einer zentralen Position auf der Haupttribüne eingerichtet sein. Für die Pressetribüne muss nach der VIP-Tribüne/Ehrentribüne der bestmögliche Standort gewählt werden.</p> <p>Auf den Pressetribünen müssen mindestens 20 gedeckte Arbeitsplätze vorhanden sein, wobei die Möglichkeit zur Ausweitung der Anzahl der Arbeitsplätze bestehen muss.</p> <p>Die Ausstattung jedes Arbeitsplatzes muss einen Schreibtisch mit genügend Platz für einen Monitor bzw. Laptop und einen Notizblock sowie Internet- und Stromanschluss (230 Volt) umfassen. Jeder Arbeitsplatz muss ausreichend beleuchtet sein.</p>	A
	lit b	<p>Die Bandbreite des LAN-Anschluss und/oder Internetzugangs muss zumindest 4 Mbit Up-/Downloadgeschwindigkeit ergeben (es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die technischen Voraussetzungen, somit die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, nicht gegeben sind, um die geforderte Internetverbindung gewährleisten zu können). Weiters müssen auf der Pressetribüne TV-Geräte installiert sein, sodass jedenfalls ein TV-Gerät mit dem TV-Signal des Spiels von jedem Arbeitsplatz einsehbar ist.</p>	B

	lit c	Es wird empfohlen die Pressetribüne durch eine bauliche Trennung vom übrigen Zuschauerbereich abzutrennen. Die Mixed Zone und die übrigen Medieneinrichtungen (Medienarbeitsraum und Pressekonferenzraum) sollen von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein.	C
8	3 lit a	Pressekonferenz-/Medienarbeitsraum Ein genügend großer Raum muss für Pressekonferenzen und als Medienarbeitsraum zur Verfügung stehen. Der Raum muss dabei wie folgt ausgestattet sein: - Platz für mindestens 20 Arbeitsplätze; - entsprechende Anzahl an Tischen und Stühlen für Medienvertreter; - Strom- und Internetanbindung und ausreichende Beleuchtung.	A
	lit b	Der Raum muss dabei wie folgt ausgestattet sein: - an einem Ende des Raumes, vorzugsweise auf der Seite, die näher bei den Zugängen zu den Umkleideräumen liegt, muss ein Podium aufgebaut werden, auf dem Trainer, Spieler, Pressesprecher und je nach Bedarf auch Dolmetscher Platz nehmen können; - die Bandbreite des LAN- Anschluss und/oder Internet-Zugang muss zumindest 4 Mbit Up-/Downloadgeschwindigkeit ergeben (es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die technischen Voraussetzungen, somit die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, nicht gegeben sind, um die geforderte Internetverbindung gewährleisten zu können). - eine Präsentationswand muss hinter dem Podium eingerichtet sein; - in einem Bereich soll Buffetverpflegung angeboten werden können.	B
	lit c	Der Pressekonferenzraum soll leicht vom Umkleidebereich erreichbar sein. Es wird empfohlen, den Pressekonferenzraum mit einer Tonanlage (Mikrofon und Lautsprecher) auszustatten, um eine entsprechende Beschallung des Raumes zu gewährleisten. Weiters ist die Installation einer Splitbox empfehlenswert, um Medien-Partnern das Audiosignal direkt zur Verfügung stellen zu können.	C
8	4 lit a	Mixed-Zone Im Bereich der Umkleidekabinen und des Spielfeldausganges muss eine überdachte Mixed-Zone vorhanden sein, die akkreditierten Medienvertreter nach dem Spiel ermöglicht, die Spieler zu interviewen. Die Mixed-Zone muss dabei mindestens 20 Personen Platz bieten.	A
	lit b	Es wird empfohlen, diesen Bereich von den Umkleidekabinen, von der Pressetribüne und vom Pressekonferenzraum aus einfach erreichen zu können. Sofern eine Beleuchtungsanlage in der Mixed-Zone installiert ist, soll diese über eine Beleuchtungsstärke von ca. 500 Lux verfügen.	C
8	5	Radio-Arbeitsplätze Für Radiokommentatoren müssen mindestens 2 fest eingerichtete Arbeitsposition(en) mit jeweils 2 Plätzen vorhanden sein. Zur Schaffung von bestmöglichen Arbeitsbedingungen sind die Radio-Arbeitsplätze so zu verkleiden, dass ein bestmöglicher (auch seitlicher) Schutz bei verschiedenen Wetterbedingungen gegeben ist (insbesondere bei Niederschlag und Wind).	B

8	6	<p>Fotografenraum</p> <p>Es wird empfohlen, einen ausreichend großen Raum für Fotografen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Raum soll dabei wie folgt ausgestattet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Platz für mindestens 10 Arbeitsplätze; - entsprechende Anzahl an Tischen und Stühlen für Fotografen; - Strom- und Internetanschluss (LAN-Anschluss und/oder WLAN mit Breitband-Internetzugang und 4 MBit Up-/Downloadgeschwindigkeit, außer es wird nachgewiesen, dass die technischen Voraussetzungen, somit die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, nicht gegeben sind, um die geforderte Internetverbindung gewährleisten zu können). <p>Der Fotografenraum sollte von der Mixed Zone, vom Pressekonferenzraum und dem Spielfeldbereich leicht erreichbar sein.</p>	C
9		<p>TV-Produktion</p>	
9	1	<p>Kamerapositionen</p> <p>Kamerapositionen sind stets gemäß den vertraglichen Verpflichtungen (bei maximaler Auslastung) einzuhalten.</p> <p>Die Tribünenseite für die Hauptkameras (Führung, Führung Nah, 16er hoch) muss so gewählt werden, dass für die Kamerapositionen keine nachteilige Gegenlichtsituation (insbesondere durch Sonneneinstrahlung) entstehen kann.</p> <p>Von allen Kamerapositionen aus muss zu jeder Zeit eine freie Sicht auf das gesamte Spielfeld gewährleistet sein. Darüber hinaus sind die Kamerapositionen zu sichern und ein entsprechender seitlicher Freiraum für den Schwenkbereich einer Kamera muss gewährleistet werden. Die Kamerapositionen müssen zudem jeweils über eine schwingungsfreie Standfläche verfügen, um im Kamerabild sichtbare Vibrationen zu vermeiden, und für eine Traglast von mindestens 275kg geeignet sein.</p>	A
9	2	<p>Führungskamera</p> <p>lit a Die Position der Führungskamera muss genau auf der Höhe der Mittellinie in einer erhöhten Position von zumindest 6 m eingerichtet werden.</p> <p>Die entsprechende Plattform muss mindestens 2,5m breit und 2,5 m tief sein, permanent überdacht, permanent eingerichtet sein und über geeignete Sicherungsmaßnahmen für Kameras (z.B. Verzurrösen) verfügen. Der Winkel dieser Kameraposition (gemessen ab Kameraobjektiv) zur Seitenauslinie darf nicht steiler als 50° sein.</p> <p>Die Position der Hauptkamera muss über einen permanent eingerichteten, ausreichend breiten und gesicherten Zugang verfügen und während der Signalproduktionszeit jederzeit eigenständig erreichbar sein und verlassen werden können.</p>	A
	lit b	<p>Zur Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für die TV-Produktion muss die Kameraposition Führungskamera so verkleidet werden, dass ein bestmöglicher (auch seitlicher) Schutz bei verschiedenen Wetterbedingungen gegeben ist (insbesondere bei Niederschlag und Wind).</p>	B
	lit c	<p>Der Winkel der Führungskameraposition zur Seitenauslinie soll zwischen 27° und 35° betragen.</p>	C

9	3	Führungskamera Nah	A
	lit a	Die Position der Führungskamera Nah muss in ungefährender Verlängerung der Mittellinie in einer erhöhten Position von zumindest 4m eingerichtet werden. Die entsprechende Plattform muss mindestens 2,5 m breit und 2,5 m tief, permanent überdacht, permanent eingerichtet sein und über geeignete Sicherungsmaßnahmen für Kameras (z.B. Verzurrösen) verfügen. Die Position der Führungskamera Nah muss über einen permanent eingerichteten, ausreichend breiten und gesicherten Zugang verfügen und während der Signalproduktionszeit jederzeit eigenständig erreicht und verlassen werden können. Die Integration dieser Position in die Plattform der Führungskamera ist zulässig; in diesem Fall muss die Plattform für beide Positionen mindestens 5m breit und 2,5m tief sein. Darüber hinaus ist durch eine asymmetrische Anordnung der Plattform im Verhältnis zur Mittellinie zu gewährleisten, dass die Position der Führungskamera exakt auf Höhe der Mittellinie eingerichtet werden kann und ausreichend Platz für die Führungskamera Nah vorhanden ist.	
	lit b	Der Winkel dieser Kameraposition (gemessen ab Kameraobjektiv) zur Seitenauslinie darf nicht steiler als 47° sein.	
	lit c	Zur Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für die TV-Produktion muss die Kameraposition Führungskamera Nah so verkleidet werden, dass ein bestmöglicher (auch seitlicher) Schutz bei verschiedenen Wetterbedingungen gegeben ist (insbesondere bei Niederschlag und Wind).	
	lit d	Der Winkel dieser halbhoher Position zur Seitenauslinie soll zwischen 14° und 27° betragen.	C
9	4	16-Meter-Kamera(s)*	A
	lit a	Die beiden Plattformen der 16-Meter-Kameras müssen sich in einer Flucht und in gleicher Höhe zur Führungskamera auf der Haupttribüne jeweils links und rechts auf Höhe der Strafraumgrenze befinden. Die Kameraplattform ist mindestens 2,5 x 2,5 m groß. Die entsprechenden Plattformen müssen permanent überdacht und permanent eingerichtet sein und über geeignete Sicherungsmaßnahmen für Kameras (z.B. Verzurrösen) verfügen.	
	lit b	Zur Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für die TV-Produktion sollen die Kameraposition 16-Meter-Kameras hoch so verkleidet werden, dass ein bestmöglicher (auch seitlicher) Schutz bei verschiedenen Wetterbedingungen gegeben ist (insbesondere bei Niederschlag und Wind).	B
9	5	Hintertorkamera hoch	A
	lit a	Die Hintertorkameraposition muss eine Mindesthöhe von 6 m haben und über eine mindestens 2,5 x 2,5 m große gesicherte Plattform verfügen. Sofern keine fixe Kameraplattform für die Hintertorkamera besteht, muss der Bereich, auf dem die nicht permanente Plattform steht, eben und befestigt sein.	
	lit b	Zur Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für die TV-Produktion soll die Kameraposition Hintertorkamera hoch so verkleidet werden, dass ein bestmöglicher (auch seitlicher) Schutz bei verschiedenen Wetterbedingungen gegeben ist (insbesondere bei Niederschlag und Wind).	C

9	6	Kameras am Spielfeldrand / Innenraum	
	lit a	Von allen weiteren Kamerapositionen am Spielfeldrand/Innenraum/Reverse-Position (mindestens 2 x 2 m) muss zu jeder Zeit eine freie Sicht auf das Spielfeld gewährleistet sein. Der Sicherheitsabstand zur Seitenaus- oder Torlinie ist zu jeder Zeit sicherzustellen.	A
	lit b	Es wird ein Sicherheitsabstand von zumindest 3 Metern zwischen Seitenlinie und dem zum Spielfeld nächsten Teil der Kamera (zB: Schiene, Objektiv, Stativ) empfohlen.	C
9	7	5-Meter-Kamera	
		Es wird empfohlen, jeweils eine Kameraposition (2x2 m) an der Seitenlinie auf Höhe der verlängerten 5-Meter-Linie zu gewährleisten.	C
9	8	X-Zone / Indoor-Flash Positionen	
		Im Bereich der Umkleidekabinen und des Spielfeldausganges wird empfohlen, eine überdachte X-Zone einzurichten, die ausschließlich den TV-Live- und Erstverwertern ermöglicht, gemäß den entsprechenden Medienrichtlinien Interviews zu führen. Die X-Zone ist von der Mixed-Zone zumindest mit Absperrbändern abzutrennen und muss zumindest Platz für zwei Flash-Positionen (je 2,5 x 2,5 m groß) bieten. Sofern eine Beleuchtungsanlage installiert ist, wird empfohlen, dass diese über eine Beleuchtungsstärke von ca. 500 Lux verfügt.	B
9	9	Kommentatorenpositionen	
		Für TV-Kommentatoren müssen mindestens 2 fest eingerichtete Arbeitspositionen mit jeweils 2 Plätzen vorhanden sein. Die Kommentatorenpositionen müssen sich in zentraler, mittiger Lage auf der Haupttribüne oder einem TV-Turm befinden, welche ggf. mit Ausgleichspodesten vorgebaut sein müssen. Ein freier Blick auf das ganze Spielfeld muss in einem Sichtwinkel gewährleistet sein, der eine redaktionelle sowie inhaltliche Bewertung und Kommentierung des Spielgeschehens ohne Behinderung (insbesondere durch seitliche Verstreubungen oder Personen) mit entsprechender Draufsicht ermöglicht (Mindesthöhe der Position 4m über Spielfeldniveau). Sie müssen sich stets auf der Seite der Hauptkamera befinden und, von den Zuschauerbereichen getrennt, jederzeit problemlos erreichbar sein. Die Kommentatorenpositionen sind jeweils mit einem mindestens 2 m breiten Tisch, ausreichender Arbeitsbeleuchtung und mindestens 2 Schuko-Stromanschlüssen (230 Volt) auszustatten. Sofern mehrere dieser Positionen direkt nebeneinander liegen, sind diese baulich so voneinander zu trennen, dass eine wechselseitige akustische Beeinträchtigung bestmöglich verhindert wird. Kommentatorenkabinen mit vorstehenden Eigenschaften sind als Alternative zulässig.	A

9	10	<p>Beobachterpositionen</p> <p>Für TV-Beobachter müssen mindestens 2 fest eingerichtete Arbeitspositionen mit jeweils 2 Plätzen vorhanden sein. Diese müssen möglichst mittig zum Spielfeld und mit freiem Blick auf das gesamte Spielfeld, zur Verfügung gestellt werden. Diese Plätze müssen immer auf Seite der Hauptkamera liegen. Die Beobachterpositionen sind jeweils mit einem mindestens 2 m breiten Tisch, ausreichender Arbeitsbeleuchtung und mindestens 2 Schuko-Stromanschlüssen (230 Volt) auszustatten. Sofern mehrere dieser Positionen direkt nebeneinander liegen, sind diese baulich so voneinander zu trennen, dass eine wechselseitige akustische Beeinträchtigung bestmöglich verhindert wird.</p> <p>Kommentatorenkabinen bzw. Pressearbeitsplätze mit vorstehenden Eigenschaften sind als Alternative zulässig.</p>	B
9	11	<p>Witterungsschutz für Kommentatoren- und Beobachterplätze</p> <p>Zur Schaffung von bestmöglichen Arbeitsbedingungen müssen die Kommentatoren- und Beobachterplätze permanent so verkleidet werden, dass ein bestmöglicher (auch seitlicher) Schutz bei verschiedenen Wetterbedingungen gegeben ist (insbesondere bei Niederschlag und Wind).</p>	B
9	12	<p>Parkbereich für Übertragungswagen (TVC)</p> <p>Für die Technikfahrzeuge der Signalproduktion muss in unmittelbarer Nähe des Stadions ein kostenfreier, ausreichend großer Parkbereich (bestimmt sich nach dem jeweiligen Produktionsstandard; siehe beispielhafte Darstellung und Auflistung in Anlage 2) bestimmt werden, der befestigt, verdichtet, eben, mit einer maximalen Neigung von 3 % und für eine Traglast von mindestens 40 Tonnen ausgelegt ist. Der Parkbereich muss ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>Die Zufahrtswege zu diesem Bereich müssen am Spieltag für Fahrzeuge lt. Anlage 2 ohne Behinderung möglich sein. Im Zweifelsfall ist die Eignung der Zufahrt (für die aktuell größten im Einsatz befindlichen Übertragungswagen) durch den Klub mittels einer Schleppkurvenberechnung nachzuweisen.</p>	A
9	13	<p>Parkbereich für TV-Produktions-Personal</p> <p>Weiters muss kostenfrei genügend Parkraum für 10 PKW der TV-Produktion/TV-Partner (z.B. für EB-Teams, Maskenbildner oder freies technisches Personal) bereitgestellt werden, der ab Eintreffen der TV-Übertragungstechnik zur Verfügung stehen muss. Dieser Parkraum muss sich in unmittelbarer Nähe zum Bereich für die Übertragungswagen befinden. Abhängig von der Auslastung des TVC an einem Spieltag können dort zur Verfügung stehende Parkflächen nach vorheriger Abstimmung mit der Signalproduktion als PKW-Parkplätze für das TV-Produktionspersonal genutzt werden.</p>	B

9	14	Stromversorgung Es muss eine ausreichende und gesicherte Stromversorgung für alle Technikfahrzeuge der Signalproduktion und der TV-Partner in unmittelbarer Nähe der Technikstellflächen und Ü-Wagenstandplätze eingerichtet sein. Sollte die Stromversorgung mittels eines Aggregats bereitgestellt werden, muss die Versorgung der Signalproduktion Vorrang gegenüber weiteren Abnehmern haben. Eine Stromversorgung sowie die Bereitstellung/Installation eines wetterfesten Außenanschlusskastens für Telefonanschlüsse in unmittelbarer Nähe des Ü-Wagens sind erforderlich. Folgende Stromanschlüsse sind mindestens vorzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - 1x 125 A / CEE - 1x 63 A / CEE - 2x 32 A / CEE - 2x 16 A / CEE - 6x SCHUKO 	A
9	15	Verkabelung Für die notwendige Verkabelung der Produktionspositionen (z.B. Kamerapositionen, TV-Arbeitsplätze, Bereich für Übertragungswagen) müssen in allen relevanten Stadionbereichen (z. B. unter dem Spielfeld hindurch bzw. zu den einzelnen Produktionspositionen) geeignete und gesicherte Kabelwege mit freiem Zugang durch das Produktionspersonal eingerichtet werden, um Probleme bei der Verkabelung oder die Behinderung der Spieler/Offiziellen/Zuschauer zu verhindern. Bereits bestehende Festinstallationen bzw. Vorverkabelungen zur Übertragung von Kamerasignalen vom Standort der jeweiligen Kamerapositionen bis zum Ü-Wagen-Stellplatz sowie Vorverkabelungen, die der Fernsehübertragung dienen, werden vom Klub kostenfrei zur Verfügung gestellt.	A
10		Außenbereich	
10	1	Zugang für Spieler und Spieloffizielle Um die Sicherheit der Spieler und Spieloffiziellen beim Betreten und Verlassen des Stadions zu gewährleisten, muss ein nicht öffentlich zugänglicher und geschützter Bereich für die Einfahrt der Mannschaftsbusse und Autos vorhanden sein. Der Bereich ist für Zuschauer, Medien und unberechtigte Personen nicht zugänglich.	A
10	2	Ausstattung der Parkplätze Es wird empfohlen, dass alle Parkplätze hell und klar beschildert sind (dazu gehören die Nummern oder Buchstaben der jeweiligen Sektoren), aus festem Material wie Beton bestehen und gegen unbefugtes Eindringen geschützt werden. Sollten nicht genügend Parkplätze auf dem Stadiongelände angeboten werden können, wird empfohlen, dass die übrigen Parkplätze höchstens 1.500 m vom Stadion entfernt sind.	C

10	3	<p>Parkplätze für Gastklub und Spieloffizielle</p> <p>Für Klubs, Schiedsrichter und andere Offizielle soll eine Mindestanzahl an Parkplätzen reserviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Parkplätze für den Gastklub, - 2 Parkplätze für die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, - 1 Parkplatz für den Spielbeobachter. <p>Diese Plätze befinden sich möglichst in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongelandes.</p>	B
10	4	<p>Parkplätze für VIP</p> <p>Parkplätze für VIP sollen in der Nähe des VIP-Eingangs und getrennt vom öffentlichen Parkplatz liegen. Es soll genügend Platz für Busse und Autos von VIP vorgesehen sein. Diese Fahrzeuge sollen vorzugsweise innerhalb des Stadiongelandes abgestellt werden können.</p>	C
10	5	<p>Parkplätze für Medienvertreter</p> <p>Auch für die Medienvertreter soll es einen eigenen Parkplatz geben. Dieser soll so nahe als möglich beim Medienbereich liegen.</p>	C
10	6	<p>Parkplätze für Einsatzkräfte</p> <p>Für die Fahrzeuge der Sicherheitsbehörde, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes sollen in unmittelbarer Nähe des Stadions oder im Stadiongebäude selbst Parkplätze bereitgestellt und entsprechend gekennzeichnet werden.</p>	C
10	7	<p>Parkplätze für Zuschauer</p> <p>Die Parkplätze für die Zuschauer sollen sich auf dem Stadiongelande befinden und so den Zuschauern den direkten Zugang zum Stadion ermöglichen. Die Plätze sind gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Die verschiedenen Parkzonen rund um das Stadion sollen mit den Nummern oder Buchstaben des jeweiligen Stadionsektors bezeichnet sein.</p>	C
10	8	<p>Parkplätze für Zuschauer mit Behinderung</p> <p>Für Zuschauer mit Behinderung sollen in unmittelbarer Nähe des Stadions Parkplätze bereitgestellt und entsprechend gekennzeichnet werden.</p>	C
10	9	<p>Parkplätze für den Gästefansektor</p>	
	lit a	<p>Für die Anhängergruppen der Gästemannschaft sind von den Parkbereichen der Heimfans getrennte, zweckgebundene Busparkplätze vorzusehen, die sich so nahe wie möglich am Gästefansektor befinden müssen.</p>	B
	lit b	<p>Es wird empfohlen, dass sich die Größe des Parkbereiches an der Kapazität des Gästefansektors orientiert.</p>	C
10	10	<p>Verkehrssystem</p> <p>Es wird empfohlen, dass der Zugang bzw. die Zufahrt zum Stadion für die Zuschauer auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Stadtzentrum, Hauptbahnhof, Busbahnhof und dem Flughafen leicht erreichbar ist. Es wird empfohlen, dass das Stadion für Autofahrer ab der Autobahn und in der Nähe des Stadions von jeder Richtung her gut beschildert ist. Es wird empfohlen, zusammen mit der örtlichen Behörde für ein entsprechendes Verkehrssystem zu sorgen.</p>	C

10	11	Fahnenmasten Es wird empfohlen, dass das Stadion für internationale Spiele über mindestens 5 Fahnenmasten verfügt oder eine andere Möglichkeit bietet, mindestens 5 Fahnen präsentieren zu können.	C
----	----	--	---

Lichttechnische Anforderungen an Beleuchtungsanlagen von Fußballstadien

Anforderungen, Mess- und Prüfungskriterien

Stand: 09/2016

(Diese Ausgabe ersetzt die ÖISS-Richtlinie „Lichttechnische Anforderungen von
Beleuchtungsanlagen für Stadien“ mit Stand 12/2007)

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten



Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	3
1.	Begriffsbestimmungen	3
2.	Berechnungs- und Messkriterien	4
2.1	Höchste und zweithöchste Spielklasse	4
2.2	Dritthöchste Spielklasse	4
3.	Berechnungsraster	5
3.1	Höchste und zweithöchste Spielklasse	5
3.1.1	Spielfeld	5
3.1.2	Sicherheitszone	5
4.	Messraster	6
4.1	Höchste und zweithöchste Spielklasse	6
4.1.1	Spielfeld	6
4.1.2	Sicherheitszone	6
5.	Kontrollraster	7
6.	Lichtechnische Anforderungen	8
6.1	Höchste und zweithöchste Spielklasse	8
6.2	Dritthöchste Spielklasse	9
6.3	Trainingsanlagen	9
7.	Neuwert, Wartungswert und Wartungsfaktor	10
8.	Lichtimmissionen	11
8.1	ÖNORM O 1052 – Messung und Beurteilung	11
8.2	RVS 05.06.11 und 12 – Blend- und Lärmschutz, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	11
9.	Sicherheits- und Notbeleuchtung	11
10.	Quellennachweis	12
	Anhang (informativ)	13

Vorbemerkung

Eine Arbeitsgruppe des ÖISS unter Mitwirken von Fachexperten der Lichttechnik sowie Vertretern der Bundesliga und von TV-Anstalten hat – basierend auf bestehenden Unterlagen – sportspezifische Kriterien für Beleuchtungsanlagen von Fußballspielfeldern entwickelt. Das Ziel der Arbeitsgruppe war die Entwicklung praxisnaher Empfehlungen für die lichttechnische Ausstattung von Fußballspielfeldern, die für Regionalliga und Bundesliga in Österreich in Verwendung stehen. In dieser Richtlinie wird auf die lichttechnische Berechnung und Messung von Beleuchtungsanlagen, insbesondere für TV-Übertragungen, detailliert eingegangen. Neben den lichttechnischen Anforderungen setzt sich diese Richtlinie auch mit betriebsorientierten Parametern, Lichtmissionen – insbesondere hinsichtlich Beeinträchtigung der Sicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen – und Störwirkungen auf Anrainer sowie umweltrelevanten Auswirkungen auseinander. Damit wird eine große Lücke im Bereich der technischen Ausstattung von Fußballspielfeldern geschlossen.

1. Begriffsbestimmungen

- Hauptfläche
Relevante Spielfläche, die für die Ausübung einer Sportart benötigt wird
- Gesamtfläche
Bestehend aus der Hauptfläche und einem zusätzlichen Sicherheitsbereich außerhalb der Hauptfläche.
- Referenzfläche
Fläche für die Hauptbeleuchtungsanforderungen, einschließlich der Begrenzungslinien und aller Zusatzflächen.
- Mittlere Beleuchtungsstärke – Wertungswert (*E_{mitt}*)
Wert, der bezogen auf die Fläche nicht unterschritten werden darf.
- Mittlere Beleuchtungsstärke – Neuwert
Wert der Neuinstallation auf die Bezugsfläche
- Blendung (*GR*)
Maximaler Wert zur Blendungsbegrenzung für die am Spielfeld befindlichen Personen (Spieler, Schiedsrichter)
- Farbtemperatur (*T_{cp}*)
Farbart einer auftretenden Strahlung im Vergleich zu normativen Werten (Plank'scher Strahler)
- Farbwiedergabeeigenschaften (*R_a*)
Farbeindruck auf Objekten im Vergleich zu einer Bezugslichtart.
- Wartungsfaktor (*MF*)
Lichtstrom-Minderung, die durch Alterung der Lampe und Verschmutzung der Leuchte entsteht. In der Planung zu berücksichtigen, wesentlich zur Erstellung des Wartungsplanes.

2. Berechnungs- und Messkriterien

2.1 Höchste und zweithöchste Spielklasse

- Die Referenzfläche ist gleich der Gesamtfläche (Spielfeld und Sicherheitszone)
- Berechnungs- / Mess-Ebene (Höhe): 1,00 m
- Beleuchtungsstärke in Richtung TV-Hauptkamera: siehe Abb. 1
- Vertikale Beleuchtungsstärke in allen vier Richtungen (1-2-3-4), parallel zu den Rasterlinien und zum Boden: siehe Abb. 2
- Horizontale Beleuchtungsstärke: siehe Abb. 3, Messebene: 1,00 m

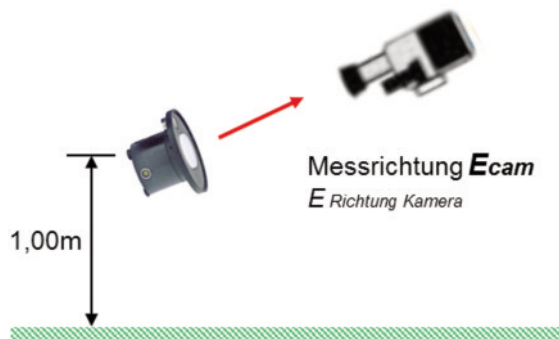


Abbildung 1: Beleuchtungsstärke zur TV-Kamera

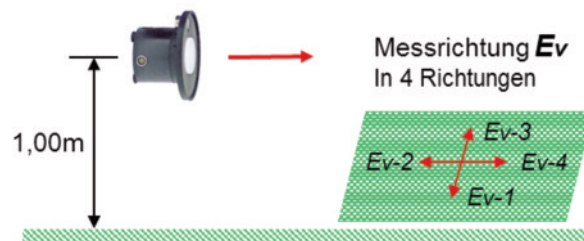


Abbildung 2: Vertikale Beleuchtungsstärke

2.2 Dritthöchste Spielklasse

- Die Referenzfläche ist gleich der Gesamtfläche (Spielfeld und Sicherheitszone)
- Berechnungs- / Mess-Ebene (Höhe): bis max. 0,20 m
- Horizontale Beleuchtungsstärke: siehe Abb. 3

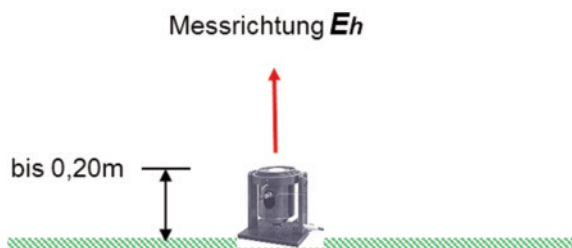


Abbildung 3: Horizontale Beleuchtungsstärke

3. Berechnungsraster

- Der Berechnungsraster ist die geometrische Grundlage der lichttechnischen Planung.
- Die Kreuzungspunkte der Teilungslinien sind die Berechnungspunkte (siehe Abb. 4)
- Die lichttechnische Berechnung muss sowohl den Wert (Mindestwert) als auch den Neuwert der Beleuchtungsstärke umfassen.

3.1 Höchste und zweithöchste Spielklasse

Ermittlung der Berechnungspunkt-Anzahl:

3.1.1 Spielfeld

- Spielfeldlänge: geteilt durch 20 = 21 Punkte
- Spielfeldbreite: geteilt durch 12 = 13 Punkte
- Gesamtanzahl: 273 Punkte

3.1.2 Sicherheitszone

- Berechnungspunkte auf den Außenlinien des Sicherheitsbereiches
- Getrennte lichttechnische Berechnung notwendig
- Gesamtanzahl: 72 Punkte

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

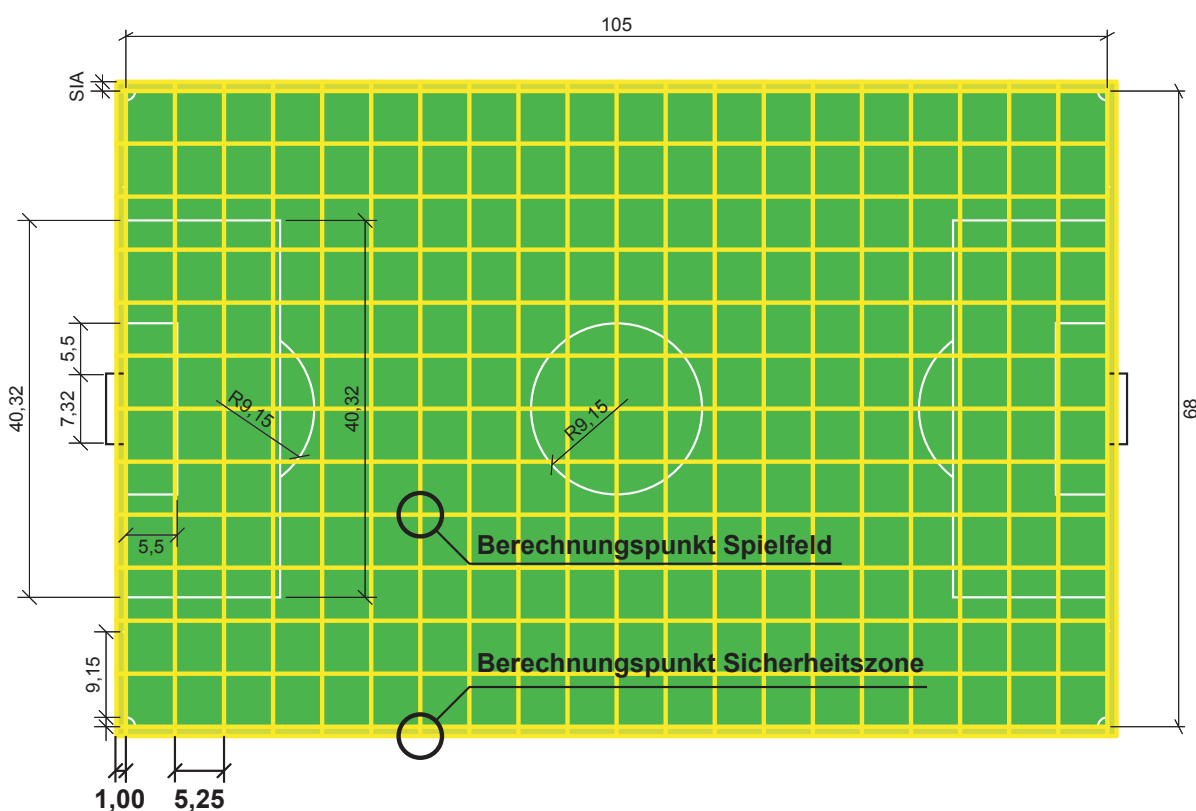


Abbildung 4: Berechnungsraster am Beispiel eines Fußballfeldes 105 x 68 m (Maße in Meter)

4. Messraster

- Der Messraster ist Grundlage der lichttechnischen Messung und dient der Kontrolle der Planungswerte.
- Die Kreuzungspunkte der Teilungslinien sind die Messpunkte (siehe Abb. 5).
- Die Position der Messpunkte entspricht den jeweiligen Punkten am Berechnungsraster. Somit kann die lichttechnische Berechnung (Neuwert) mit der Messung verglichen und überprüft werden.

4.1 Höchste und zweithöchste Spielklasse

Ermittlung der Messpunkt-Anzahl:

4.1.1 Spielfeld

- Spielfeldlänge: geteilt durch 10 = 11 Punkte
- Spielfeldbreite: geteilt durch 6 = 7 Punkte
- Gesamtanzahl: 77 Punkte

4.1.2 Sicherheitsbereich

- Das Beleuchtungsniveau nimmt außerhalb des Spielfeldes ab. Die vorgegebenen lichttechnischen Werte der Sicherheitszone regeln den Rückgang der Helligkeit.
- Messpunkte des Sicherheitsbereiches in 1m Abstand von den Spielfeld-Begrenzungslinien.
- Gesamtanzahl: 40 Punkte

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

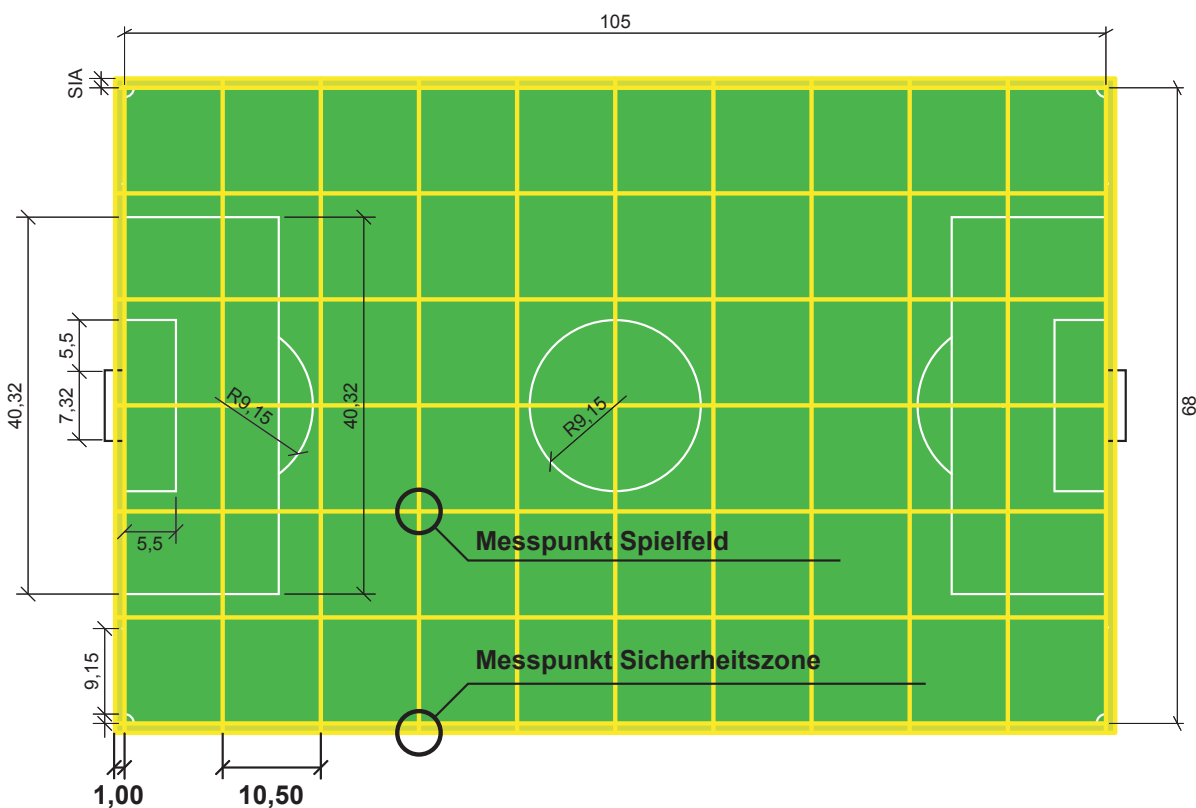


Abbildung 5: Messraster am Beispiel eines Fußballfeldes 105 x 68 m (Maße in Meter)

5. Kontrollraster

- Diese Messung dient der Kontrolle des Wartungswertes der Beleuchtungsanlage, welcher nicht unterschritten werden darf. Die Messung umfasst die einzelnen Messpunkte und nicht den mittleren Wartungswert.
- Die Kontrollmessungen für den Wartungswert können individuell auf die Beleuchtungsgeometrie der Anlage bezogen gemessen werden, jedoch sollen jene Messpunkte mit den geringsten Werten unbedingt mit einbezogen werden.
- Die Kontrollmessungen umfassen den lichttechnischen Wartungswert (Definition siehe Punkt 8).
Wartungswert (Mindestwert der Beleuchtungsanlage) laut den in den nachstehenden Tabellen der lichttechnischen Anforderungen angegebenen Beleuchtungsstärken (siehe Tabelle 1 und 2).

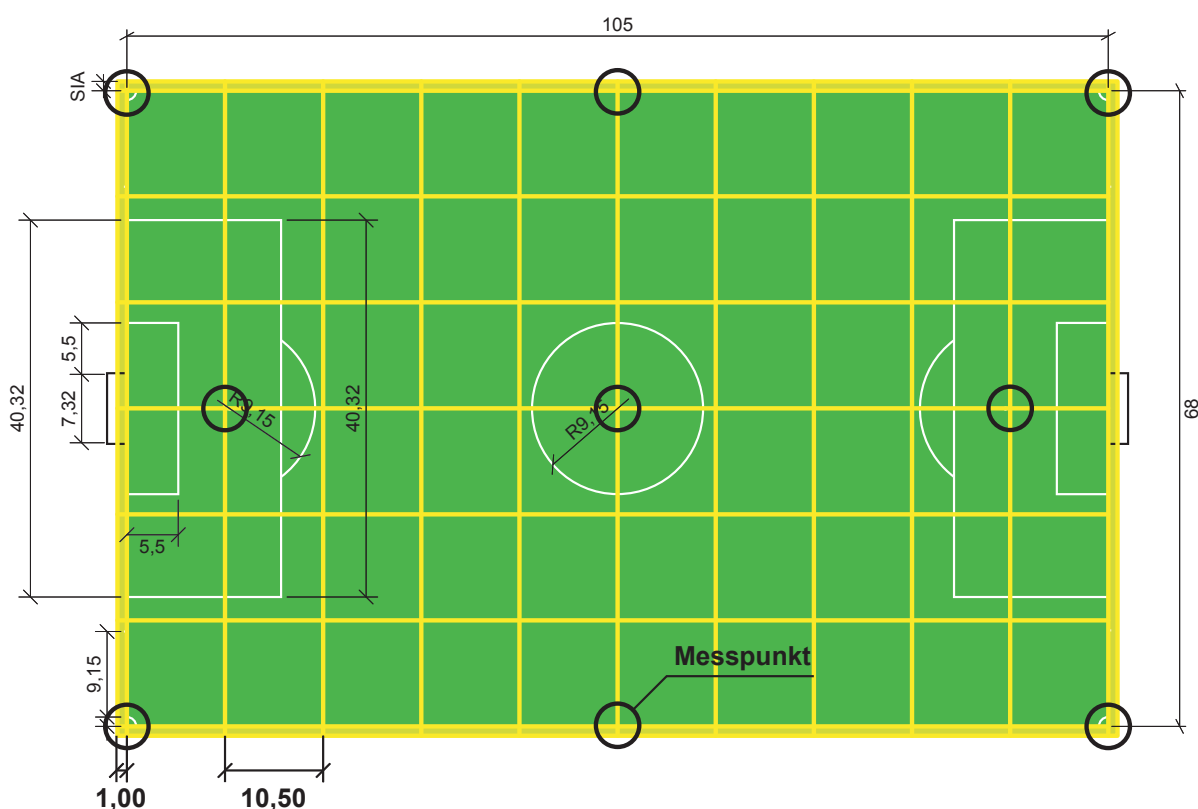


Abbildung 6: Kontrollraster am Beispiel eines Fußballfeldes 105 x 68 m (Maße in Meter)

6. Lichttechnische Anforderungen

Die angegebenen Beleuchtungsstärkewerte verstehen sich als Wartungswerte.
Der Wartungswert ist jener Wert, der nicht unterschritten werden darf (Mindestwert).

6.1 Höchste und zweithöchste Spielklasse

Lichttechnische Anforderungen			Höchste Spielklasse	Zweithöchste Spielklasse
Kriterien / Parameter	Anmerkung	Einheit	Werte	Werte
Spielfeld				
Mittlere, radiale Beleuchtungsstärke – Wartungswert	in Richtung TV-Hauptkamera (E_{cam}) Messebene: 1,00m über Boden	$E_{cam\ mitt} - Lux$	≥ 1.000	≥ 800
Gleichmäßigkeit: Radiale Beleuchtungsstärke	Minimale / Mittlere	$E_{cam\ min} / E_{cam\ mitt}$	$\geq 0,60$	$\geq 0,60$
	Minimale / Maximale	$E_{cam\ min} / E_{cam\ max}$	$\geq 0,40$	$\geq 0,40$
Verhältnis der benachbarten radialen Messpunkte (Abb. 7)	$E_{cam} / E_{cam\ 1-2-3-4}$	$E_{cam} / E_{cam\ min}$	$\geq 0,60$	$\geq 0,60$
Gleichmäßigkeit: Horizontale Beleuchtungsstärke	Minimale / Mittlere	$E_h\ min / E_h\ mitt$	$\geq 0,60$	$\geq 0,60$
Verhältnis: Beleuchtungsstärken	Mittlere horizontale / Mittlere radiale	$E_{cam\ mitt} / E_h\ mitt$	0,50 - 1,50	0,50 - 1,50
Verhältnis: Mittlere vertikale Beleuchtungsstärken / pro Richtung (Abb. 2)	$E_{v-1}, E_{v-2}, E_{v-3}, E_{v-4}$ $E_v\ mitt$: Minimum / Maximum	$E_v\ min / E_v\ max$	$\geq 0,70$	$\geq 0,70$
Verhältnis: Vertikale Beleuchtungsstärken / pro Messpunkt und Richtung (Abb. 8)	Messpunkt in Richtung 1-2-3-4 E_v Minimale / Maximale E_v	$E_v\ min / E_v\ max$	$\geq 0,30$	$\geq 0,30$
Blendungsbegrenzung	Glare Rating	GR	≤ 50	≤ 50
Farbtemperatur	T_{cp} (° Kelvin / Leuchte mit Lampe)	K	5.000 - 7.000	5.000 - 7.000
Farbwiedergabeeigenschaften	Leuchte mit Lampe	Ra	≥ 70	≥ 70
Sicherheitszone				
Mittlere, horizontale Beleuchtungsstärke	Messebene: 1,00 m über Boden	$E_h\ mitt$ in %	$\geq 50\ %$	$\geq 50\ %$
Gleichmäßigkeit Horizontale Beleuchtungsstärke	Minimale / Mittlere	$E_h\ min / E_h\ mitt$	$\geq 0,50$	$\geq 0,50$
	Minimale / Maximale	$E_h\ min / E_h\ max$	$\geq 0,30$	$\geq 0,30$

Tabelle 1: Lichttechnische Anforderungen für die höchste und zweithöchste Spielklasse

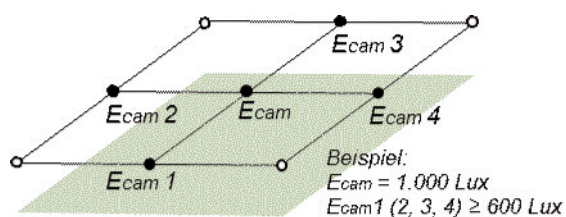


Abbildung 7: Prinzipskizze, Verhältnis der radialen Beleuchtungsstärke zu den benachbarten Messpunkten

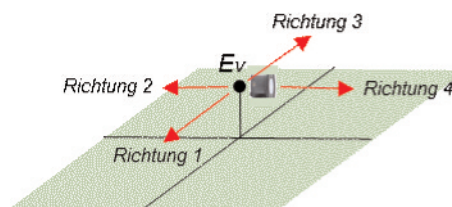


Abbildung 8: Prinzipskizze, Verhältnis der vertikalen Beleuchtungsstärke eines Messpunktes in 4 Richtungen

6.2. Dritthöchste Spielklasse

Lichttechnische Anforderungen			Dritthöchste Spielklasse
Kriterien / Parameter	Anmerkung	Einheit	Werte
Spielfeld			
Mittlere, horizontale Beleuchtungsstärke – Wertungswert	Messebene: bis 0,20m über Boden	$E_{h\ mitt} - Lux$	≥ 200
Gleichmäßigkeit	Minimale / Mittlere Beleuchtungsstärke	$E_{h\ min} / E_{h\ mitt}$	$\geq 0,50$
	Minimale / Maximale Beleuchtungsstärke	$E_{h\ min} / E_{h\ max}$	$\geq 0,30$
Blendungsbegrenzung	Glare Rating	GR	≤ 55
Farbtemperatur	T_{cp} (° Kelvin / Leuchte mit Lampe)	K	≥ 3.000
Farbwiedergabeeigenschaften	Leuchte mit Lampe	Ra	≥ 60
Sicherheitszone			
Mittlere, horizontale Beleuchtungsstärke - Wertungswert	Messebene: bis 0,20m über Boden	$E_{h\ mitt} - Lux$	≥ 100
Gleichmäßigkeit Horizontale Beleuchtungsstärke	Minimale / Mittlere	$E_{h\ min} / E_{h\ mitt}$	$\geq 0,50$
	Minimale / Maximale	$E_{h\ min} / E_{h\ max}$	$\geq 0,30$

Tabelle 2: Lichttechnische Anforderungen für die dritthöchste Spielklasse

6.3 Trainingsanlagen

Lichttechnische Anforderungen		Training ¹⁾
Kriterien / Parameter	Einheit	Werte
Spielfeld		
Mittlere, horizontale Beleuchtungsstärke	$E_h \text{ mitt} - \text{Lux}$	≥ 75
Gleichmäßigkeit	$E_h \text{ min} / E_h \text{ mitt}$	$\geq 0,50$
	$E_h \text{ min} / E_h \text{ max}$	$\geq 0,30$
Blendungsbegrenzung	GR	≤ 55

1) Mindestwerte, ohne Bezug auf die örtlichen sportspezifischen Erfordernisse (ÖNORM EN 12193)

Tabelle 3: Lichttechnische Anforderungen für Trainingsanlagen

7. Neuwert, Wartungswert und Wartungsfaktor

Der Neuwert, der Wert bei Inbetriebnahme der Anlage, wird im laufenden Betrieb gemindert. Der Mindestwert, welcher nicht unterschritten werden darf, ist der Wartungswert. Der Wartungsfaktor wird durch die Differenz zwischen Neuwert und Wartungswert bestimmt.

Der Wartungsfaktor ist abhängig von

- dem Lichtstromrückgang des Leuchtmittels
- dem Prozentsatz der Leuchtmittelausfälle
- der äußeren Verschmutzung des Scheinwerferglases (umweltabhängig)
- der inneren Verschmutzung des Reflektorraumes des Scheinwerfers, welcher von der Schutzart und der Konstruktion abhängig ist
- sowie dem gewähltem Wartungsintervall

Mit der lichttechnischen Berechnung wird aus dem vorgeschriebenen Wartungswert (Mindestwert, siehe Tabelle 1-3) mittels dem Wartungsfaktor der Neuwert der Beleuchtungsanlage berechnet.

Die Wirtschaftlichkeit einer Beleuchtungsanlage wird einerseits durch die Qualität der Komponenten und andererseits durch die jährlichen Brennstunden bestimmt.

8. Lichtimmissionen

Störende Lichtimmissionen sind in der Planung auf Basis der gültigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu berücksichtigen. Diese sind jeweils für das einzelne Beleuchtungsprojekt anhand der behördlichen Vorgaben und der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Die Planung der lichttechnischen Grenzwerte ist auf den Neuwert der Beleuchtungsanlage bezogen.

Die lichttechnischen Grenzwerte werden unterteilt in:

8.1. ÖNORM O 1052 – Messung und Beurteilung Lichteinwirkung auf den Menschen und seine Umwelt

Die Grenzwerte der Lichtimmissionen werden größtenteils in Bewertungsgebiete und Zeitzonen eingeteilt.

- Raumaufhellung und Blendung
Die Raumaufhellung von Innenräumen durch künstliche Lichtquellen wird durch vertikale Beleuchtungsstärke-werte, gemessen an den Fensterebenen, Terrassen und Balkonen, definiert. Die psychologische Blendung wird unter dem Gesichtspunkt der Störwirkung bewertet.
- Einwirkung auf die Umwelt (Fauna und Flora)
Beurteilung der Kriterien: Lichtfarbe, spektrale Strahlungsverteilung, Strahlrichtung etc.
- Himmelsaufhellung
Limitierung der Lichtausstrahlung in den Nachthimmel

8.2 RVS 05.06.11 und 12 - "Blend- und Lärmschutz, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit"

- Unter dem Begriff "Überschwelligkeit" ist besonders die Maskierung von verkehrstechnisch relevanten Licht- und Verkehrszeichen durch dahinter befindliche Lichtquellen zu verstehen.

9. Sicherheits- und Notbeleuchtung

Für die Sicherheits- und Notbeleuchtung sind, in Abhängigkeit von der Größe und dem Zuschauerfassungsvermögen der Stadien folgende Normen und Richtlinien, jeweils in der gültigen Version anzuwenden:

- ÖVE/ÖNORM E 8002-1/2
Beleuchtungsstärke - Anforderungen nach Tabelle 1:
Mindestbeleuchtungsstärken für Rettungswege 1,0 Lux
Antipanikbeleuchtung 0,5 Lux (im Behördenverfahren für Stadien wird 1,0 Lux gefordert)
Nennbetriebsdauer der Sicherheitsstromquelle: 3 Stunden
- ÖNORM EN 1838 – Fluchtwege - Orientierungsbeleuchtung
Fluchtweg bis 2 m Breite: auf Mittelachse 1,0 Lux und 50 % der Breite 0,5 Lux
Verhältnis zwischen E_{max} und E_{min} nicht größer als 40:1, entlang der Mittellinie des Fluchtweges

Nennbetriebsdauer: 1 Stunde
- EN 12193 – Beleuchtung der Zuschauerbereiche
Für den Sehkomfort der Zuschauer, wie auch als Sicherheits- oder Notbeleuchtung: $E_{hmitt} \geq 10,00$ Lux
- Sicherheitsbeleuchtung für Teilnehmer
Ausgewählte Scheinwerfer der Flutlichtanlage (bei Planung der Anlage zu berücksichtigen), welche während des Spielbetriebes über eine entsprechend ausgelegte Notstromversorgung betrieben werden:
Horizontale Platzbeleuchtungsstärke; $E_{h mitt} \geq 75,00$ Lux

Gesamtgleichmäßigkeit: $E_{h min} : E_{h max} \geq 0,25$

10. Quellennachweis

ÖNORM EN 12193
FSV: RVS 05.06.11 und 12
ÖNORM O 1052
ÖNORM EN 12464-2
ÖNORM EN 1838

Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung
Blend- und Lärmschutz, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung
Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten,
Arbeitsplätze im Freien
Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung

Anhang (informativ)

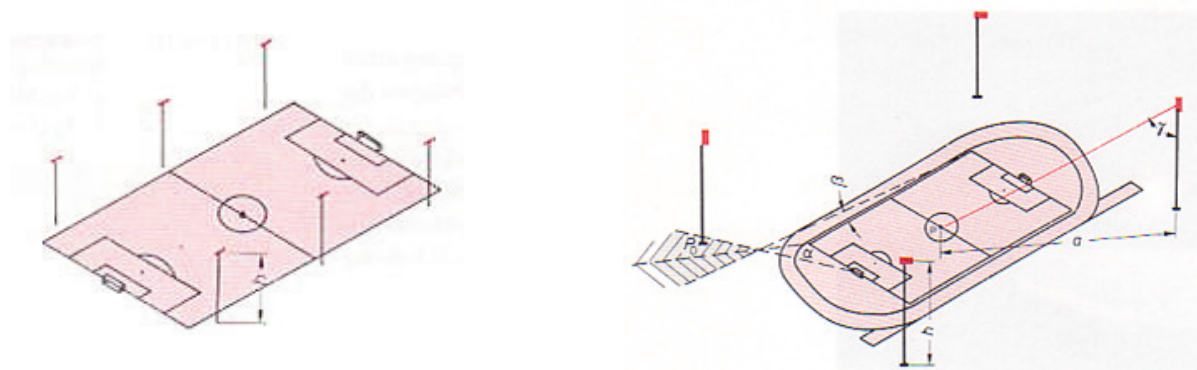
A.1 AUSBAU bestehender BELEUCHTUNGSANLAGEN

Vom Niveau einer Anlage für die dritthöchste (ohne TV-Übertragung) auf das Niveau einer Anlage für die zweithöchste (mit TV-Übertragung) Spielklasse

Der wesentliche Unterschied liegt generell in der „Nutzung“ der Beleuchtungsanlage. Unter „Nutzung“ ist in diesem Fall der „Beobachter des Spielgeschehens“ gemeint. Während in den Regionalligen die Zuschauer vor Ort die bestimmende Größe sind, sind in der Bundesliga die TV-Kamera und die daraus resultierende Bildqualität für den Zuschauer vor dem TV-Gerät zusätzlich maßgebend. Aus diesem Grund wird in der Regionalliga die horizontale Beleuchtungsstärke angewendet, während für die TV-Übertragung die radiale Beleuchtungsstärke von wesentlicher Bedeutung ist.

Die verschiedenen lichttechnischen Anforderungen (siehe Tabelle 1 und 2) ergeben eine große Differenz der Beleuchtungsstärken; diese wirken sich auf jedes Detail der Beleuchtungsanlage aus und erfordern in fast allen Fällen die Errichtung einer Neuanlage.

- Die Beleuchtungsgeometrie (Beispiel)
Vergleich von Beleuchtungsanlagen ohne / mit TV-Übertragungen:



ohne TV-Übertragung 6- oder 4-Mastanlage
Lichtpunkthöhe: 14-18 m
 $E_{h\text{ mitt}}$: 200 Lux (siehe Tabelle 2)

mit TV-Übertragung 4-Mastanlage
Lichtpunkthöhe: 25-40 m
 $E_{h\text{ mitt}}$: ca. 1.000 Lux (siehe Tabelle 1)

Abbildung 9: Beleuchtungsgeometrie ohne und mit TV-Übertragung

Kriterien für TV-Übertragungen:

- 4-Mastanlagen mit *Lichtpunkthöhen* von 25 bis 40 m, in Abhängigkeit von der Spielfeldgröße, den möglichen Maststandpunkten und den für die Beleuchtungsstärke und Blendungsbegrenzung geforderten Einstrahlwinkeln der Scheinwerfer.
- Zusätzliche Flächen* für neue Maststandpunkte müssen vorhanden sein.
- Statische Kriterien*
Maste und/oder Tribünendächer müssen statisch für die größeren Höhen und Scheinwerferanzahlen ausgelegt sein. Spezielle Wartungs- und Sicherheitseinrichtungen müssen vorhanden sein.
- Elektrotechnik*
Die Bereitstellung der Energieversorgung ist sicherzustellen. Elektrische Zuleitungen und Verteiler müssen auf die höhere Anschlussleistung ausgelegt sein.
- Normen und Richtlinien*
Neben der lichttechnischen Planung der Beleuchtungsanlage ist auf die Einhaltung der Grenzwerte der Lichtimmissionen zu achten.